

# **Bericht der Landesvolksanwältin**

---

**an den Vorarlberger Landtag  
gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Landesverfassung  
und § 13 Abs 4 Antidiskriminierungsgesetz  
über die Tätigkeit im Jahre**

## **2009**

Landesvolksanwältin von Vorarlberg - Antidiskriminierungsstelle

**Mag iur. Gabriele Strele**

Jur. Mitarbeiter: Dr iur. Angela Bahro, Dr iur. Josef Scherer

Büro: Hannelore Vonach, Rosmarie Streibl

Römerstraße 14, 6900 Bregenz

T 05574 47027

F 05574 47028

[buero@landesvolksanwalt.at](mailto:buero@landesvolksanwalt.at)

[www.landesvolksanwalt.at](http://www.landesvolksanwalt.at)

**Sprechstunden:**

Montag – Freitag jeweils 8 –12 und

14 – 16.30 Uhr; Dienstag bis 18 Uhr

Voranmeldung empfohlen



## Vorwort

*Das Jahr 2009 war geprägt von Veränderungen. Die 12-jährige Amtszeit des Landesvolksanwaltes DDr Felix Dünser endete per 30.10.2009. Er hat das Amt wohlgeordnet, wenn auch mit leichter Wehmut wie es schien, an seine Nachfolgerin übergeben. Ich möchte mich bei meinem Vorgänger für sein langjähriges Engagement und die wohlwollende Amtsübergabe herzlich bedanken.*

*Obwohl ich noch keine grundlegenden Änderungen vorgenommen habe, ist der Umbruch spürbar. Der Umstand, dass dieses Amt erstmals von einer Frau ausgeübt wird, wurde von vielen Bürgerinnen und Bürgern positiv, von einzelnen aber auch mit vorsichtiger Skepsis aufgenommen. Die Umstellung auf „Landesvolksanwältin“ geht jedoch stetig vor sich. Aus budgetären Gründen wurden Teilbereiche von Homepage, Logo und Prospekten noch nicht zur Gänze angepasst. Dies wird bis Ende 2010 der Fall sein.*

*Der sanfte Umbruch ist auch im vorliegenden Tätigkeitsbericht ersichtlich. Das Jahr 2009 war zum Großteil noch von der Arbeit meines Amtsvorgängers geprägt, weshalb ich Form und Konzept in dieser Ausgabe nur geringfügig geändert habe. Die Anzahl der Beschwerden und Beratungen war gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig (620 gegenüber 727 im Jahr 2008). Die zitierten Fallbeispiele haben sich alle noch unter der Amtszeit meines Vorgängers zugetragen.*

*Was können die Vorarlberger Bürgerinnen und Bürger von der „neuen“ Landesvolksanwältin erwarten? Auf jeden Fall ein offenes Ohr und Verständnis für ihre Sorgen und Beschwerden, sowie einen wertschätzenden Umgang und ernsthaftes Bemühen um eine Lösung. Das bedeutet leider nicht, dass ich in jedem Fall helfen kann. Ich kann Behörden nur im Rahmen meiner Zuständigkeit prüfen und, wenn deren Handeln rechtmäßig war, allenfalls meine Vermittlungstätigkeit anbieten.*

*Was können Landes- und Gemeindebehörden von mir erwarten?*

*Klare Worte und die Bereitschaft, Probleme anzusprechen, aber auch Offenheit für konstruktive Lösungsvorschläge. Erfreulicherweise wurde mir von Landes- und Gemeindeverwaltung diesbezüglich bereits Kooperationsbereitschaft signalisiert.*

*Ich bedanke mich beim Vorarlberger Landtag für die freundliche Einführung in mein neues Amt, bei meinem Mitarbeiterteam für die herzliche Aufnahme und Hilfsbereitschaft während der Einarbeitungszeit, vor allem aber bei den Bürgerinnen und Bürgern für das Vertrauen, das ich bereits in großem Maße erfahren durfte.*

*Bregenz, im April 2010*

*Mag Gabriele Strele*

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Abkürzungen .....	6
<b>1. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>7</b>
<b>1.1. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>7</b>
1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes / der Landesvolksanwältin .....	7
1.1.2. Zuständigkeit .....	8
1.1.3. Aufgaben .....	8
<b>1.2. Büro der Landesvolksanwältin</b> .....	<b>9</b>
1.2.1. Die neue Landesvolksanwältin .....	9
1.2.2. MitarbeiterInnen .....	9
1.2.3. Termine .....	10
<b>1.3. Institutionelle Kontakte</b> .....	<b>11</b>
1.3.1. Vorarlberger Landtag .....	11
1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen .....	11
1.3.3. Internationale Kontakte .....	11
<b>1.4. Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	<b>12</b>
1.4.1. Homepage .....	12
1.4.2. Vorträge .....	13
1.4.3. Prospekte, Broschüren .....	13
<b>2. Statistischer Teil</b> .....	<b>14</b>
<b>2.1. Geschäftsanfall</b> .....	<b>14</b>
2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr .....	14
2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung.....	15
<b>2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden</b> .....	<b>16</b>
<b>2.3. Bürgerkontakte</b> .....	<b>17</b>
2.3.1. Form der Kontaktaufnahme.....	17
2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten.....	18
2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten .....	18
<b>2.4. Erledigung der Missstandsprüfungen</b> .....	<b>19</b>
<b>2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten</b> .....	<b>20</b>
<b>2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen</b> .....	<b>22</b>
2.6.1. Bauverfahren .....	22
2.6.2. Raumplanung .....	22
2.6.3. Straßenrecht.....	22
2.6.4. Sozialhilfe, soziale Förderungen .....	23
2.6.5. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe, Wohnungsprobleme .....	23
2.6.6. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht .....	23
2.6.7. Abgaben, Gebühren und Steuern .....	23
2.6.8. Straßenpolizei und Verwaltungsstrafrecht .....	24
2.6.9. Dienst- und Arbeitsrecht .....	24
<b>2.7. Verfahrensdauer</b> .....	<b>24</b>

<b>3.</b>	<b>Besonderer Teil</b>	<b>25</b>
<b>3.1.</b>	<b>Anregungen zur Gesetzgebung</b>	<b>25</b>
3.1.1.	Forderung der SozialarbeiterInnen auf Gleichstellung im Landes-Dienstrecht (09 AnGe-001) ....	25
<b>3.2.</b>	<b>Anregungen zur Verwaltung</b>	<b>26</b>
3.2.1.	Rechtswidrige Eintreibung von Gemeindeabgaben (09 AnVe-006) .....	26
<b>3.3.</b>	<b>Empfehlung an die Allgemeinheit</b>	<b>27</b>
3.3.1.	Sozialhilferückersatz nach Schenkungen, die mehr als 10 Jahre zurückliegen (09 bMP-032) .....	27
<b>3.4.</b>	<b>Berichtenswertes aus der Landesverwaltung</b>	<b>28</b>
3.4.1.	Ablehnung eines Gehbehindertenausweises trotz ärztlicher Bestätigung (09 bMP-053).....	28
3.4.2.	Ortsüblicher Mietpreis als Voraussetzung für die Bewilligung von Wohnbeihilfe (09 AuBe-325 s)28	
3.4.3.	„30-jähriger Krieg“ wegen nicht erfolgter Grundablöse trotz Zusage (09 bMP-014).....	29
<b>3.5.</b>	<b>Einzelfälle aus der Verwaltung der Gemeinden</b>	<b>30</b>
3.5.1.	Irrungen und Wirrungen über Kanalerschließungsbeitrag (09 AuBe-060).....	30
3.5.2.	„Welle“ schlug hohe Wellen (09 bMP-047) .....	31
3.5.3.	Kürzung der Musikschulförderung durch Gemeinde (09 bMP-025).....	32
3.5.4.	Gestaltungsbeirat will auch beim Innenausbau mitreden (09 bMP-038) .....	33
3.5.5.	„Bauabnahme“ 34 Jahre nach Fertigstellung des Hauses (09 AuBe-074) .....	32
<b>4.</b>	<b>Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle</b>	<b>34</b>
<b>4.1.</b>	<b>Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle</b>	<b>34</b>
<b>4.2.</b>	<b>Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung</b>	<b>35</b>
<b>4.3.</b>	<b>Aufgliederung der Diskriminierungsfälle</b>	<b>35</b>
<b>4.4.</b>	<b>Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung</b>	<b>36</b>
4.4.1.	Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für Familienzuschuss (09 AnVe-007).....	36
4.4.2.	Ablehnung der Aufnahme in den Vorarlberger Ringsportverband (09 AuBe-213) .....	37
<b>5.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>38</b>
5.1.	Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug) .....	38
5.2.	Gesetz über den Landesvolksanwalt .....	39
5.3.	Antidiskriminierungsgesetz (Auszug) .....	42

## Abkürzungen

AbgVG	Abgabenverfahrensgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs ( )	Absatz
ADG	Antidiskriminierungsgesetz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft, Bezirkshauptmann
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut (Innsbruck)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
G	Gesetz
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission
idF, idgF	in der Fassung, in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
JB	Jährlicher Tätigkeitsbericht des Landesvolksanwaltes
KanalG	Kanalisationsgesetz
Kap	Kapitel
KGG	Kindergartengesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RA	Ratschlag an die Allgemeinheit (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
S	Seite, Sonderregister (AZ)
SH, SHG, SHV	Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, Sozialhilfe-Verordnung
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft (des Bundes in Wien)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

# 1. Allgemeiner Teil

## 1.1. Rechtsgrundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes wurde mit der Landesverfassung 1984 geschaffen (Art 59, 60 und 61 LV). Die Unabhängigkeit, auch gegenüber allen politischen Institutionen, ist durch die 6-jährige Amtsperiode ohne Abwahlmöglichkeit und die organisatorische Selbständigkeit (Büro, Einstellung der Mitarbeiter, eigenes Budget) gewährleistet. Nähere Regelungen enthält das Gesetz über den Landesvolksanwalt. 2005 wurden dem LVA weitere Aufgaben durch das Antidiskriminierungsgesetz übertragen. Die Gesetzestexte finden sich in Kap.5.

### 1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes / der Landesvolksanwältin

Der/die LVA wird – nach öffentlicher Ausschreibung und Anhörung im Volksanwaltsausschuss - vom Landtag mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gewählt. Einzige Voraussetzung ist die Wählbarkeit zum Landtag, eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Am 30.10.1985 wurde **MMag Dr Nikolaus Schwärzler** zum ersten LVA von Vorarlberg gewählt und 1991 für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 30.10.1997 wurde **DDr Felix Dünser** zum LVA von Vorarlberg gewählt und im Jahre 2003 ebenfalls für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Nachdem keine Wiederwahl mehr möglich war, wurde DDr Dünser am 07.10.2009 vom Vorarlberger Landtag offiziell verabschiedet.

Auf der Suche nach einem Nachfolger/einer Nachfolgerin des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg bewarben sich 14 Kandidaten und Kandidatinnen, wovon 8 Bewerber und Bewerberinnen zum Hearing vor dem Volksanwaltsausschuss eingeladen worden sind. Am 08.07.2010 wurde **Mag Gabriele Strele** anlässlich der Landtagssitzung einstimmig zur neuen Landesvolksanwältin von Vorarlberg gewählt.



*Dr Herbert Sausgruber, Mag Gabriele Strele, Gebhard Halder, DDr Felix Dünser*

Am 30.10.2009 trat Mag Gabriele Strele als erste Frau in diesem Amt die Nachfolge von DDr Felix Dünser an.

### 1.1.2. Zuständigkeit

Die LVA wurde bestellt zur Beratung der Bürgerinnen und Bürger und Prüfung ihrer Beschwerden betreffend die Verwaltung des Landes. Dazu gehören alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes, auch als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden, sowie die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten (§ 2 Abs 5 LVA-G).

Keine Zuständigkeit besteht für private Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten der Bundesverwaltung, auch wenn diese (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) durch Landesbehörden wahrgenommen werden. Anregungen und Beschwerden, deren Prüfung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, leitet die LVA an die in Betracht kommenden Organe weiter (Art 59 Abs 5 LV).

### 1.1.3. Aufgaben

**Auskunft und Beratung:** Die LVA hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jeden, der dies verlangt, zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen (Art 59 Abs 2 LV, § 2 Abs 1 LVA-G, § 12 Abs 2 lit a ADG).

**Anregungen zu Gesetzgebung und Verwaltung:** Jedermann kann bei der LVA Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen (Art 59 Abs 2, 2. Halbsatz LV). Die LVA hat diese entgegen zu nehmen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiter zu leiten. Anregungen betreffend die Verwaltung des Landes sind an die Landesregierung, in Angelegenheiten der Gemeinden an den Gemeindevorstand weiter zu geben (§ 3 Abs 5 LVA-G).

**Beantragte Misstandsprüfung:** Jedermann kann sich bei der LVA wegen behaupteter Misstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Misständen betroffen ist und ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede Beschwerde ist von der LVA zu prüfen und dem Beschwerdeführer das Ergebnis mitzuteilen (Art 59 Abs 3 LV, § 2 Abs 2 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

**Amtswegige Misstandsprüfung:** Die LVA ist berechtigt, von ihr vermutete Misstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen (Art 59 Abs 4 LV, § 2 Abs 3 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

**Empfehlungen an oberste Organe:** Die LVA kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung anlässlich einer Prüfung Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Misstand soweit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses hat den Empfehlungen möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten zu entsprechen und dies der LVA mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird (Art 60 Abs 1 LV, § 3 Abs 2 LV-G, § 12 Abs 2 lit c ADG).

**Ratschlag an die Allgemeinheit:** Die LVA kann in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch Ratschläge an die Allgemeinheit richten (§ 2 Abs 1, 2. Satz LVA-G).

**Anrufung des Verfassungsgerichtshofes:** Auf Antrag der LVA erkennt der VfGH über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind (Art 60 Abs 2 LV), auf Antrag der LReg oder der LVA auch über Meinungsverschiedenheiten zwischen LVA und LReg über die Zuständigkeit des LVA (Art 60 Abs 3 LV). Die bundesverfassungsrechtliche Grundlage zur Anrufung des VfGH findet sich in Art 148i iVm Art 148e und 148f B-VG.

**Einsatz gegen Diskriminierung:** Durch das am 01.06.2005 in Kraft getretenen **Antidiskriminierungsgesetz** (ADG) ist auch die Antidiskriminierungsstelle im LVA-Büro eingerichtet (s Kap. 4).

## 1.2. Büro der Landesvolksanwältin

### 1.2.1. Die neue Landesvolksanwältin

Die Landesvolksanwältin wurde am 15.10.1957 in Bregenz geboren und besuchte dort nach der Volksschule das Bundesgymnasium für Mädchen (Gallusstift), wo sie 1976 maturierte. Nach einjährigem Aufenthalt als Austauschstudentin in den USA begann sie ein Germanistik/Anglistik-Studium an der Universität Innsbruck. Durch überraschende Familiengründung mit nachfolgender Heirat brach sie 1979 ihr Lehramtsstudium ab. 1984-1987 absolvierte sie neben mittlerweile 2 Kindern (Rudolf geb. 1979, Caroline geb. 1981) die Ausbildung an der Lehranstalt der Diözese Feldkirch für Familien und Gruppenarbeit und war - nach der Geburt ihres dritten Kindes (Felix geb. 1989) - als Erwachsenenbildnerin im psychosozialen Bereich sowie als freie Mitarbeiterin beim Ehe- und Familienzentrum in Feldkirch und ehrenamtlich als Redakteurin beim Vorarlberger Familienverband tätig.

1994 begann sie mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, wo sie 2000 ihre Sponsion zur Mag iur feierte. Nach ihrem Rechtspraktikum beim Bezirksgericht Bregenz und Landesgericht Feldkirch war sie anschließend als Rechtsanwaltsanwärterin in Bregenz tätig. 2000-2002 absolvierte sie eine Ausbildung zur Mediatorin und legte 2005 die Rechtsanwaltsprüfung ab.

Motivation für die Bewerbung zur Landesvolksanwältin war die Verbindung von juristischer Tätigkeit mit sozialem Engagement auf Basis einer politischen Unabhängigkeit.

Ehrenamtlich ist die Landesvolksanwältin als Vizepräsidentin des österreichischen Familienverbandes, als stellvertretendes Kuratoriumsmitglied der Stiftung Maria Ebene sowie als Vorstandsmitglied (Schatzmeisterin) des Europäischen Ombudsmanninstitutes tätig.

### 1.2.2. MitarbeiterInnen

Der Personalstand wurde von der neuen LVA übernommen und ist mit einem Juristen, einer Juristin und zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben. Während Dr Josef Scherer hauptsächlich mit den Bereichen Baurecht, Raumplanung, Abgaben und Gemeinderecht befasst ist, hat Dr Angela Bahro die Geschäftsführung der Antidiskriminierungsstelle inne und befasst sich darüber hinaus mit Anliegen aus dem sozialrechtlichen Bereich sowie Jugendwohlfahrt und Wohnbauförderung. Das Büro befindet sich – seit 1986 - in zentraler und verkehrsgünstiger Lage gegenüber dem Vorarlberger Landhaus.



*Hannelore Vonach, Rosmarie Streibl, LVA Mag iur Gabriele Strele, Dr iur Josef Scherer, Dr iur Angela Bahro,*

Erster Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, die sich in Notlagen (oft auch in Unkenntnis des Zuständigkeitsbereiches) an die LVA wenden, ist das Sekretariat. Besucher und Anrufer werden von den Mitarbeiterinnen grundsätzlich nicht abgewiesen, sondern auf die zuständige Behörde oder Rechtschutzeinrichtung aufmerksam gemacht.

Kurze, allgemeine Rechtsauskünfte werden von der LVA und den juristischen Mitarbeitern gern auch telefonisch erteilt, für eine detaillierte Erörterung der Angelegenheit wird um Vereinbarung eines Besprechungstermines ersucht.

### 1.2.3. Termine

Neben **226 vereinbarten Terminen** im Büro, **101 telefonischen Beratungen** und **30 Sprechtagsterminen** erfolgten zahlreiche Vorsprachen ohne Termin sowie mehrere tausend Telefonate, die zahlenmäßig nicht mehr erfasst wurden.

Weiters wurden vom LVA (bzw. seiner Nachfolgerin) und den juristischen Mitarbeitern **4 Ortsaugenscheine** und **46 auswärtige Besprechungen** durchgeführt. Darüber hinaus stand der/die LVA bei den Sprechtagen der Volksanwälte, die in Bundesangelegenheiten zuständig sind, für Auskünfte und Beschwerden zur Verfügung.

**Tabelle 1: Sprechtage des Landesvolksanwaltes und der Volksanwälte in Vorarlberg**

Datum	Ort	LVA mit Volksanwalt/Volksanwältin
28.04.2009	Bregenz, Büro LVA (DDr Dünser)	Dr Peter Kostelka
28.04.2009	Rathaus Bludenz (DDr Dünser)	Dr Peter Kostelka
11.05.2009	Bregenz, Büro LVA (DDr Dünser)	Dr Gertrude Brinek
12.05.2009	BH Feldkirch (DDr Dünser)	Dr Gertrude Brinek
12.05.2009	BH Dornbirn (DDr Dünser)	Dr Gertrude Brinek
16.07.2009	Bregenz, Büro LVA (DDr Dünser)	Mag Terezija Stoitsits
16.07.2009	Rathaus Bludenz (DDr Dünser)	Mag Terezija Stoitsits
16.11.2009	Bregenz, Büro LVA (Mag Strele)	Dr Gertrude Brinek
17.11.2009	BH Feldkirch (Mag Strele)	Dr Gertrude Brinek

## **1.3. Institutionelle Kontakte**

### **1.3.1. Vorarlberger Landtag**

Der Volksanwaltsausschuss befasste sich am 04.03. und 03.06.2009 mit mündlichen Berichten des LVA über die eingeleiteten und abgeschlossenen Prüfungsfälle, am 11.11.2009 auch mit dem Tätigkeitsbericht 2008. Dieser wurde in der Plenarsitzung des Landtags vom 14.10.2009 beraten.

Einer guten Tradition folgend nimmt auch die neue LVA regelmäßig an den Sitzungen des Landtags teil. Dies bietet neben der Information über die Beratungsgegenstände auch Gelegenheit zu Gesprächen mit Abgeordneten und Regierungsmitgliedern zu aktuellen Anliegen und Prüfungsfällen.

### **1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen**

Mit den meisten Behördenvertretern des Landes, der Gemeinden und des Bundes besteht eine gute und meist problemlose Zusammenarbeit. Persönliche Gespräche mit Regierungsmitgliedern, Bürgermeistern, Behördenleitern und Sachbearbeitern sind oft informativer als langwierige Korrespondenzen und helfen manchen Konflikt leichter zu lösen.

Eine sehr gute kollegiale Zusammenarbeit besteht mit dem Patientenanwalt, dem Kinder- und Jugendanwalt, der Naturschutzanwältin sowie VN-Ombudsmann Dr Gottfried Feurstein, außerhalb des Landes mit dem Landesvolksanwalt von Tirol und der Volksanwaltschaft in Wien.

Aus Anlass des 20-jährigen Bestehens der Landesvolksanwaltschaft Tirol nahm DDr Felix Dünser am 19.06.2009 an den diesbezüglichen Feierlichkeiten in Innsbruck teil. Auf Einladung des Präsidenten des OLG Innsbruck besuchte DDr Dünser die Tagung zu *Justiz, Gesellschaft und Politik* vom 27.-30.9.2009 in Kirchberg/Tirol.

Am 04.12.2009 fand ein Treffen der neuen Landesvolksanwältin mit dem Tiroler LVA in Innsbruck statt. Ziel war die Weiterführung der seit Jahren bestehenden guten Zusammenarbeit der beiden Landesinstitutionen.

### **1.3.3. Internationale Kontakte**

Als Vizepräsident des Europäischen Ombudsmanninstitutes (EOI) nahm DDr Felix Dünser an den Vorstandssitzungen in Innsbruck (13.-14.03.2009) und Basel (26.06.2009) sowie an der Generalversammlung in Florenz (03.-06.10.2009) teil.

Ein internationaler Austausch von europäischen Ombudsleuten fand in Paphos/Zypern von 03.-08.04.2009 statt, während das IOI (International Ombudsman Institution) von 07.-14.06.2009 in Stockholm tagte. Weiters traf sich DDr Dünser am 04.05.2009 mit dem Petitionsausschuss Berlin in Innsbruck und nahm von 10.-12.09.2009 an der Menschenrechtskonferenz des EU-Rates in Paris teil.

Von 03.-05.09.2009 besuchte DDr Dünser gemeinsam mit der damals schon gewählten aber noch nicht amtierenden LVA eine Tagung in Goldrain/Südtirol, wo sich Ombudsleute aus Österreich, Italien, Deutschland und der Schweiz zum Austausch mit Themenschwerpunkt *Supervision* trafen.

Nach der Amtsübergabe trat die LVA als neues Vorstandsmitglied und Schatzmeisterin des EOI die Nachfolge von DDr Dünser auch in dieser Institution an.

## 1.4. Öffentlichkeitsarbeit

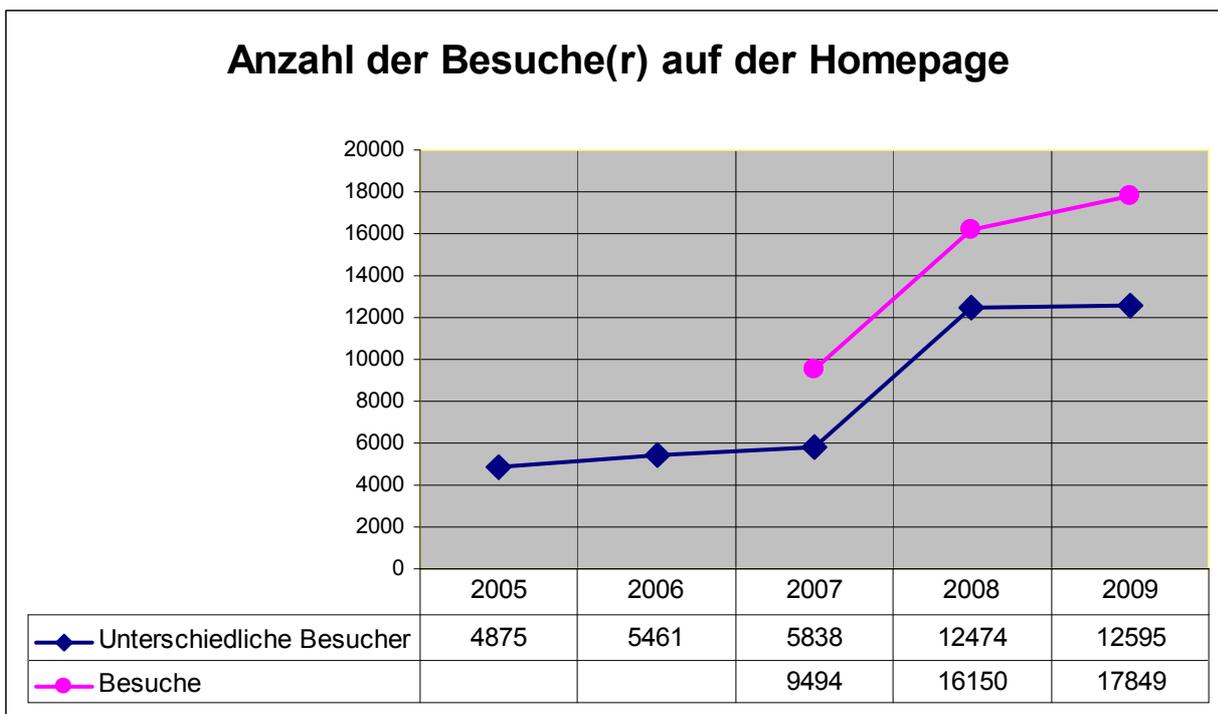
Ein großer Bekanntheitsgrad, das Ansehen in der Öffentlichkeit sowie die Möglichkeit, auf Missstände öffentlich hinweisen zu können, tragen wesentlich zur Wirksamkeit von Ombudsleuten bei. Bürgeranliegen und Prüfungen des LVA wurden in den regionalen Zeitungen sowie TV- und Radiosendungen immer wieder thematisiert.

Naturgemäß fand der Amtswechsel das besondere Interesse der Medien. So wurden die Bekanntgabe der Bestellung der neuen LVA am 01.07.2009, die offizielle Wahl im Landtag am 08.07.2009 wie auch die Amtsübergabe am 30.11.2009 und der Arbeitsbeginn in diversen Printmedien, ORF-Radiosendungen und TV-Übertragungen behandelt.

### 1.4.1. Homepage

Die Homepage der LVA ([www.landesvolksanwalt.at](http://www.landesvolksanwalt.at)) enthält viele Informationen, die für die Bürgerinnen und Bürger interessant sind und wird auch in starkem Maße in Anspruch genommen. Neben den Aufgaben der Landesvolksanwältin werden die Zuständigkeiten der LVA erklärt, auf die Antidiskriminierungsstelle hingewiesen, aktuelle Themen behandelt und Termine wie z.B. Sprechertage mit Vertretern der Volksanwaltschaft Wien angekündigt. Diverse Links verweisen auf andere Ombudsstellen, Institutionen und Beratungsstellen, wo die Bürgerinnen und Bürger Hilfe anfordern können, wenn die LVA nicht zuständig ist. Gesetze, Tätigkeitsberichte und viele weitere Informationen können nachgelesen werden.

Im Jahr 2009 haben 12.595 unterschiedliche Besucher die Homepage angeklickt. Insgesamt fanden 17.849 Besuche statt, was eine leichte Steigerung zum Vorjahr und eine Verdoppelung zum Jahr 2007 bedeutet.



### **1.4.2. Vorträge**

Der LVA wurde des Öfteren von diversen Behörden und Institutionen ersucht, Vorträge über Themengebiete aus seiner Tätigkeit zu halten. Dieser Bitte ist er je nach verfügbarer Zeit gerne nachgekommen, zumal den Interessenten spezifische Informationen auf direktem Wege vermittelt werden konnten.

So hat der LVA im Jahr 2009 zwei Referate an der Fachhochschule Dornbirn (17.04. und 21.10.2009), ein weiteres anlässlich der Fachtagung „Bizauer Gespräche“ (02.07.-04.07.), sowie einen Vortrag zum Thema „200 Jahre Ombudsman – 24 Jahre LVA“ vor dem Rotary Club (17.06.2009) gehalten.

### **1.4.3. Prospekte, Broschüren**

Für Interessierte lagen im Büro des Landesvolksanwaltes stets Prospekte auf, worin Tätigkeit, Aufgaben und Zuständigkeit kurz und prägnant beschrieben waren.

Diese Folder werden nunmehr von der neuen Landesvolksanwältin überarbeitet und spätestens Anfang 2011 neu aufgelegt.

Die Antidiskriminierungsstelle wurde in der Broschüre der Vorarlberger Landesverwaltung „Chancengleichheit“ vorgestellt. Dr. Angela Bahro hat gemeinsam mit dem Frauenreferat der Landesregierung als Redaktionsmitglied diese Broschüre mitgestaltet.

## 2. Statistischer Teil

### 2.1. Geschäftsanfall

#### 2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr

Nach einer deutlichen Steigerung im Jahr 2008 waren die Beratungen und Beschwerden im Jahr 2009 wieder leicht rückläufig und entsprachen ungefähr der Anzahl des Jahres 2007.

Im Vergleich zu 2008 ist die Anzahl der Auskünfte und Beratungen nahezu gleich geblieben, während es weniger Beschwerden über Missstände gab.

Der Vergleich mit dem Jahr 2007 zeigt - bei annähernd gleicher Zahl der Anlassfälle - einen Rückgang der Missstandsprüfungen, während die Sparte Auskunft und Beratung zugenommen hat.

Möglicher Grund dafür ist, dass viele Auskünfte und Beratungen auch (mitunter arbeitsaufwändige) Vermittlungsversuche des/der LVA beinhalten. Oft ist im Handeln der Behörden zwar keine direkte Rechtswidrigkeit erkennbar, der Ermessensspielraum wird jedoch nicht unbedingt bürgerfreundlich genutzt. Wenn in solchen Fällen annehmbare Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger erzielt werden können, ist eine Vermittlungstätigkeit sinnvoller als eine Prüfung, bei der sich die Fronten verhärten könnten.

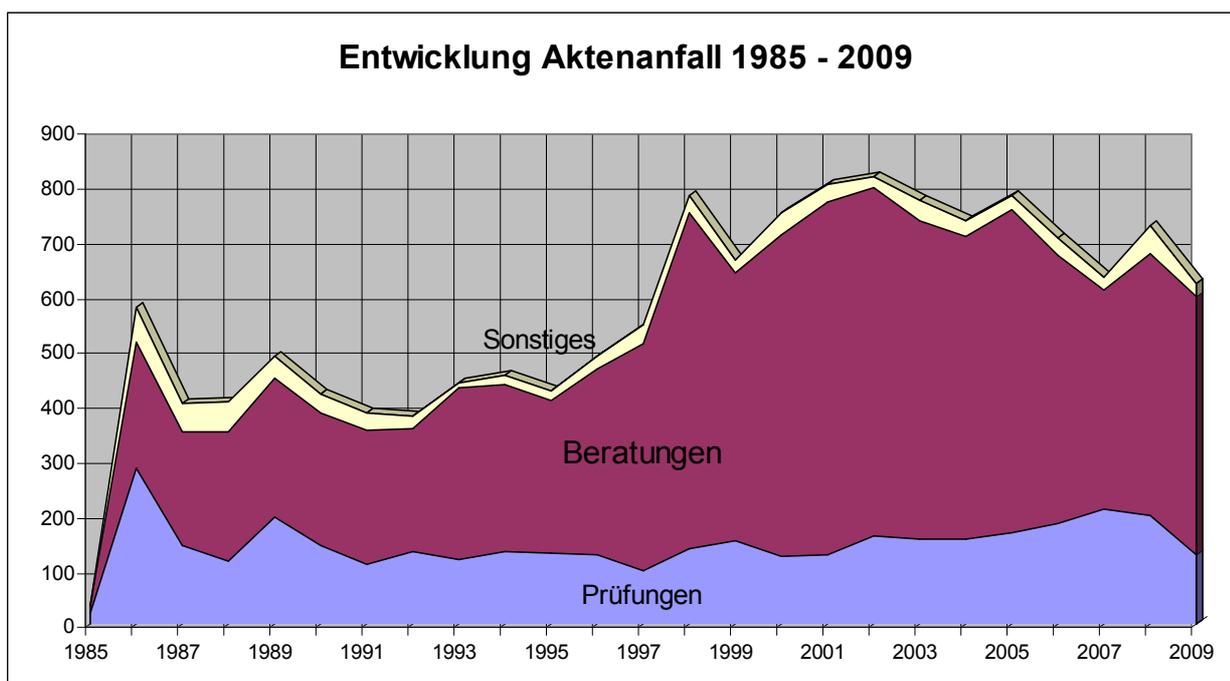
**Tabelle 2: Geschäftsanfall im Vergleich zu den beiden Vorjahren**

Verfahren	AZ	Anfall 2007	Anfall 2008	Offen Ende 08	Anfall 2009	Erledigt 2009	Offen Ende 09
<b>Amtswegige Prüfungen</b>	aMP	17	13	3	5	8	1
<b>Anregungen/Gesetzgebung</b>	AnGe	2	4	1	3	4	0
<b>Anregungen/Verwaltung</b>	AnVe	5	12	0	7	7	0
<b>Auskunft und Beratung</b>	AuBe	400	476	15	470	471	14
<b>Beantragte Prüfungen</b>	bMP	192	187	38	122	144	16
<b>Empfehlungen</b>	EO	1	1	0	0	0	0
<b>Ratschlag an Allgemeinheit</b>	RA	0	0	0	1	1	0
<b>Verordnungsprüfungen</b>	VP	0	0	0	0	0	0
<b>Sonderregister</b>	S	14	34	0	12	12	0
<b>Insgesamt</b>		<b>631</b>	<b>727</b>	57	<b>620</b>	647	31

**Tabelle 3: Aktenanfall 1986 bis 2009**

Jahr	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09
<b>Prüfungen</b>	286	143	116	197	144	109	134	119	134	129	127	98	138	154	124	126	161	156	155	166	185	209	200	127
<b>Beratungen</b>	229	209	235	251	242	246	223	311	302	278	340	414	613	486	585	644	635	579	553	590	488	400	476	470
<b>Sonstige</b>	62	51	54	42	34	29	24	10	19	20	23	33	32	24	41	32	20	37	27	27	30	22	51	23
<b>Summe</b>	577	403	405	490	420	384	381	440	455	427	490	545	783	664	750	802	816	772	735	783	703	631	727	620

### 2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung



## 2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden

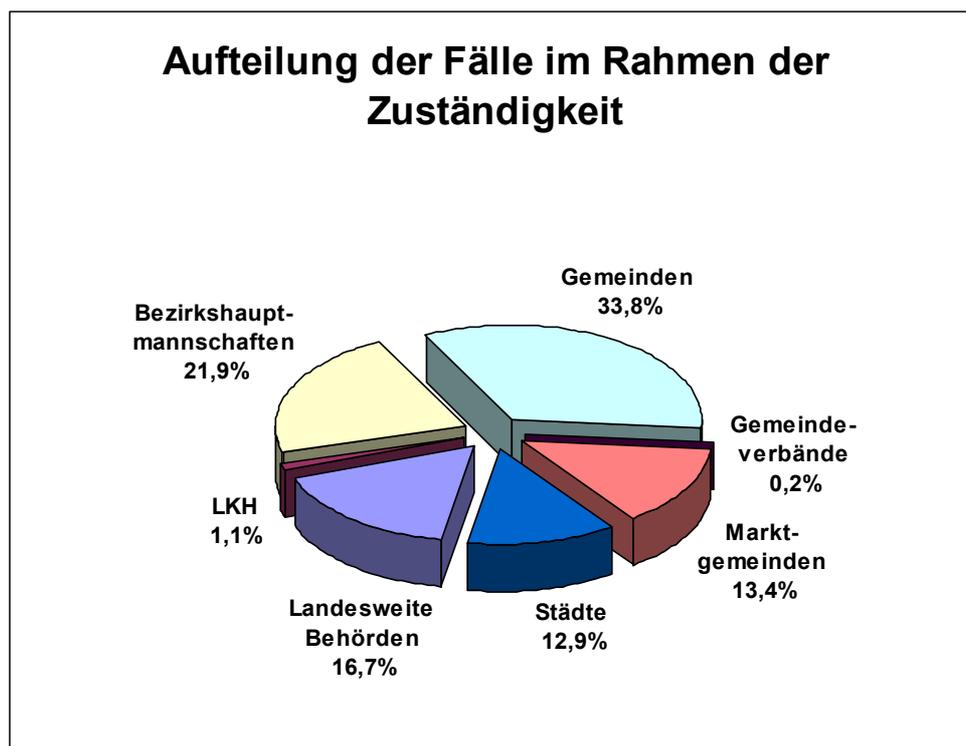
Manche Fälle betreffen gleich mehrere Behörden, nicht maßgebend ist, ob diese im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wurden.

Bundesbehörden, Gerichte oder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätige Landesbehörden sind nur dann erfasst, wenn der LVA über die Abklärung der Zuständigkeit hinaus tätig war (z.B. Weiterleitung der Beschwerde an die VA) oder parallel mit einem Verfahren in der Zuständigkeit des LVA (etwa bei Bauvorhaben) ein bundesrechtliches Verfahren (im Gewerbe-, Wasserrecht etc) läuft.

**Tabelle 4: Aufteilung der Verfahren auf Gemeinde-, Landes- und Bundesbehörden**

Behörde / Institution	Prüfungen	Beratungen	Anregungen	Summe
(Amt der) Landesregierung	11	57	6	74
Agrarbehörden (ABB, L-AS)	1	6	0	7
Grundverkehrsbehörden	1	1	0	2
Unabhängiger Verwaltungssenat	1	5	0	6
<b>Landesweite Behörden (Summe)</b>	<b>14</b>	<b>69</b>	<b>6</b>	<b>89</b>
Landeskrankenanstalten	2	4	0	6
BH Bludenz	2	15	0	17
BH Bregenz	6	38	0	44
BH Dornbirn	7	13	0	20
BH Feldkirch	14	24	0	38
<b>Bezirkshauptmannschaften (Summe)</b>	<b>29</b>	<b>90</b>	<b>0</b>	<b>119</b>
<b>BEREICH LANDESVERWALTUNG</b>	<b>45</b>	<b>163</b>	<b>6</b>	<b>214</b>
5 Städte	25	45	0	70
11 Marktgemeinden	10	62	1	73
81 Gemeinden	47	137	0	184
Gemeindeverbände	0	1	0	1
<b>BEREICH GEMEINDEVERWALTUNG</b>	<b>82</b>	<b>245</b>	<b>1</b>	<b>328</b>
LH/LR in Bundesangelegenheiten	0	1	0	1
BH als Bundesbehörde	4	21	0	25
Gerichte, Staatsanwaltschaft	3	23	1	27
Andere Bundesbehörden (FA, VGKK, PVA)	7	19	0	26
Sonst. Bundeseinrichtungen (Post, ASFINAG)	2	7	0	9
<b>BEREICH BUNDESVERWALTUNG</b>	<b>16</b>	<b>71</b>	<b>1</b>	<b>88</b>

Im Rahmen der Zuständigkeit des LVA für die Landes- und Gemeindeverwaltung lag der Schwerpunkt wieder bei Anfragen und Beschwerden zur Tätigkeit der Gemeinden (60%), auf die eigentliche Landesverwaltung entfielen 40%. Während Beratungen betreffend das Amt der Landesregierung in der Summe etwa gleich geblieben sind (163 gegenüber 157 im Vorjahr), haben Misstandsprüfungen um über ein Drittel abgenommen (45 gegenüber 79). Dieser Trend (Abnahme der Beschwerde bei annähernd gleicher Anzahl der Beratungen) ist auch bei allen anderen Behörden inklusive Bezirkshauptmannschaften erkennbar.



Bei Aufgliederung der die Gemeinden betreffenden Prüfungs- und Beratungsverfahren nach dem Gemeindetypus wird zwischen den 5 Städten (durchschnittliche Einwohnerzahl 27.865, Stand 31.12.2009), den 11 Marktgemeinden (9.211) sowie den 80 übrigen Gemeinden (1.894) unterschieden.

## 2.3. Bürgerkontakte

### 2.3.1. Form der Kontaktaufnahme

Jeder Akt wird nur einer Kategorie zugeordnet nach der Information, die zur Einleitung des Verfahrens geführt hat. Nicht maßgeblich sind eine Terminvereinbarung oder ein telefonischer Vorkontakt, ebenso wenig nachfolgende Verfahrensschritte.

Ähnlich wie im Vorjahr führten hauptsächlich telefonische Auskunftersuchen, persönliche Vorsprachen und Emails zur Einleitung eines Verfahrens. Im Gegensatz zum Vorjahr haben jedoch die telefonischen Erstkontakte (32,7 % gegenüber 26,1%) die persönlichen Vorsprachen (29,5% gegenüber 33,3%) leicht überholt.

Generell wurden 2/3 der Verfahren (66,7%) über mündliches Vorbringen und 1/3 der Verfahren (32%) über schriftliches Vorbringen eingeleitet.

<b>Tabelle 5: Anlass zur Einleitung des Verfahrens</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Persönliche Vorsprache im Büro	183	29,5
Vorsprache bei auswärtigem Sprechtag	28	4,5
Telefonat mit Beratung und Information	203	32,7
<b>Summe mündliches Vorbringen</b>	<b>414</b>	<b>66,7</b>
Briefliche Beschwerde oder Ersuchen	39	6,2
Beschwerde oder Ersuchen per Telefax	14	2,5
Beschwerde oder Ersuchen per E-Mail	145	23,3
<b>Summe schriftliches Vorbringen</b>	<b>198</b>	<b>32</b>
Überwiesen von VA oder anderer Institution	2	0,3
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	6	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>620</b>	<b>100</b>

### 2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten

<b>Tabelle 6: Profil der Beschwerdeführer und Klienten</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Privatperson, männlich	270	43,5
Privatperson, weiblich	226	36,5
Ehepaar, Familienangehörige gemeinsam	51	8,2
Gruppe von Privatpersonen (Miteigentümer, Nachbarn, ..)	19	3,1
Unternehmen, Unternehmensvertreter	7	1,1
Bürgerinitiativen, wahlwerbende Gruppen	15	2,4
Sozialinstitutionen, Sozialarbeiter	13	2,1
Behörden, öffentlich rechtliche Körperschaften, deren Vertreter	13	2,1
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	6	1
<b>Insgesamt</b>	<b>620</b>	<b>100</b>

### 2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten

Sieht man von amtswegig eingeleiteten Verfahren, landesweiten Institutionen sowie Personen ab, deren Wohnort nicht zugeordnet werden konnte, stammten aus **Vorarlberg 536**, aus anderen österreichischen **Bundesländern 12** und aus dem **europäischen Ausland 12** Klienten. Vermutlich auch aus Vorarlberg kamen jene allgemeinen telefonischen (38) und elektronischen (11) Anfragen, bei denen aufgrund der Handynummer oder E-Mail-Adresse der Wohnort nicht zugeordnet werden konnte.

Während im Vorjahr der Bezirk Feldkirch im Vergleich zur Bevölkerungszahl überrepräsentiert war, sind die Beschwerden dort wiederum zurückgegangen und liegen – wie in den Bezirken Dornbirn und Bludenz - knapp unter dem Bevölkerungsanteil. Hingegen kamen die meisten Anfragen und Beschwerden diesmal aus dem Bezirk Bregenz, der 2009 als einziger Bezirk im Vergleich zur Bevölkerungszahl überrepräsentiert war.

Tab. 7: Regionale Herkunft (Bezirk)	Bevölkerung (31.12.2009)		Beschwerdeführer / Klienten	
	Personen	Prozentanteil	(gerundet)	Personen
Bludenz	70.222	17,9%	18,1%	97 (-13)
Bregenz	133.447	34,0%	38,4%	206 (-12)
Dornbirn	84.243	21,5%	17,7%	95 (-17)
Feldkirch	104.284	26,6%	25,7%	138 (-72)
<b>Vorarlberg gesamt</b>	<b>392.196</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>536 (-114)</b>

Anfragen und Beschwerden nahmen vor allem in den großen Talschaften **Rheintal** (von 441 auf 330) und **Walgau** (von 77 auf 48) ab. In den anderen Regionen des Landes gab es nur geringfügige Änderungen: **Bregenzerwald** 51 (-10), **Montafon** 25 (+9), **Leiblachtal** 28 (+5), **Klostertal/ Arlberg** 12 (-2), **Großes Walsertal** 8 (-1), **Kleinwalsertal** 4 (-2) und **Brandnertal** 4 (+2).

## 2.4. Erledigung der Missstandsprüfungen

Manche Beschwerden werden zuständigkeitshalber an die VA, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder andere Ombudsstellen abgetreten bzw weiter verwiesen oder können wegen Unzuständigkeit, Unzulässigkeit (anhängiges Verfahren) oder aus anderen Gründen (Zurückziehung) nicht weiter behandelt werden.

Unterschieden wird weiters, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt oder kein Missstand festgestellt werden konnte und ob eine Beseitigung nicht (mehr) möglich war und somit eine Beanstandung oder Missstandsfeststellung erfolgte.

Erfreulich ist wieder die große Zahl jener Fälle, in denen der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt werden konnte. Die Anzahl der berechtigten Beschwerden ist gleich geblieben, die Zahl der Missstandsfeststellungen bei amtswegigen Prüfungen hingegen zurückgegangen.

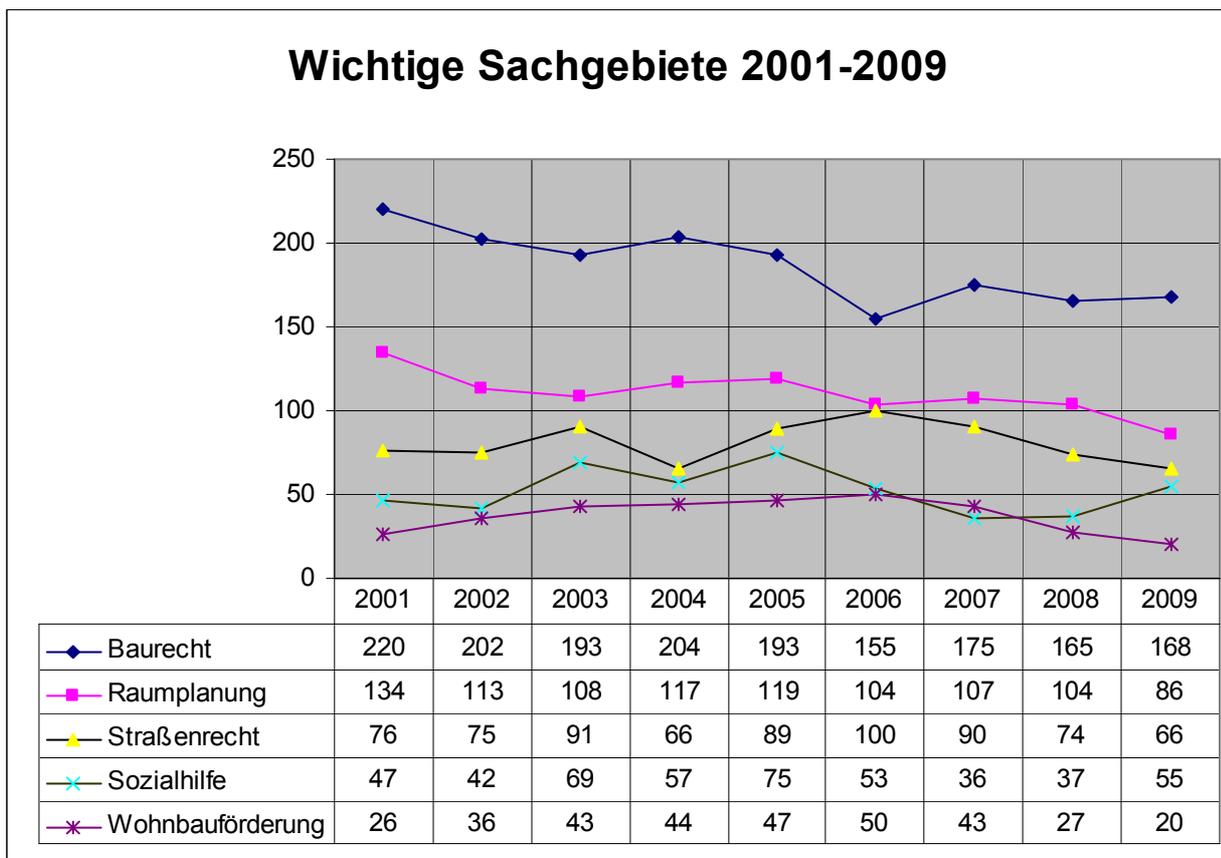
<b>Tabelle 8: Erledigung der Missstandsprüfungen</b>	<b>amtswegige</b>	<b>beantragte</b>
Am 01.01.2009 offene Fälle	1	2
Im Jahr 2009 eingeleitete Fälle	5	122
<b>Im Jahr 2009 zu bearbeitende Fälle, davon:</b>	<b>6</b>	<b>124</b>
An VA, Gleichbehandlungsanwaltschaft abgetreten/verwiesen	0	12
Wegen Unzuständigkeit oder als unzulässig eingestellt	1	4
Kein Fehler oder Missstand feststellbar	2	42
Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt	1	24
Beanstandung, Missstandsfeststellung	1	9
Verfahren aus anderen Gründen eingestellt	0	17
<b>Summe der erledigten Fälle</b>	<b>5</b>	<b>108</b>
Zum 31.12.2009 offen gebliebene Fälle	1	16

## 2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

Rechtsmaterien und Sachgebiete werden zusammengefasst und den Anfallszahlen der letzten drei Jahre gegenüber gestellt.

<b>Tabelle 9: Sachgebiete und Rechtsmaterien</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Abfallbeseitigung, Mülltrennung	10	14	15	5
Abgaben, Gebühren, Steuern	56	44	57	35
Agrar, Forst, Jagd, Fischerei	13	13	15	13
Amtshaftung	2	1	2	2
Auskunfts-, Umweltinformationsgesetz	13	7	5	3
Baugesetz und Verordnungen	155	175	165	168
Behinderung (ChancenG, IntegrationsVO)	8	5	4	12
Bestattungswesen	7	2	1	1
Datenschutz	8	3	5	9
Dienst- und Arbeitsrecht	15	19	22	12
Diskriminierung, Gleichbehandlung	17	14	35	23
Fremdenrecht (FPG, AsylG, NAG)	7	4	8	14
Führerschein- und Kraftfahrzeuggesetz	12	8	10	8
Gemeinderecht, Gemeindeverwaltung	50	34	65	40
Gesundheitswesen	13	8	2	6
Gewerbeordnung	27	26	20	20
Grundverkehr	6	9	6	11
Jugendwohlfahrt	21	15	22	25
Kanalisation, Abwasser	35	32	34	38
Naturschutz und Landschaftsentwicklung	24	28	34	14
Pflegegeld	5	2	3	7
Raumplanung	104	107	104	86
Schule, Kindergarten, Bildung	14	16	15	12
Sicherheits- u Rettungswesen, Feuerpolizei, Katastrophenhilfe	11	6	9	10
Sozialhilfe	53	36	37	55
Sozialversicherung (ASVG, PG)	12	18	10	8
Sport (Schischulen, Bergführer)	1	2	1	3
Staatsbürgerschaft	10	5	2	6
Strafrecht (Justiz)	19	11	15	14
Straßenpolizei (StVO, Parkabgabe)	39	29	25	22
Straßenrecht (mit GSG, Notweg)	100	90	74	66
Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht	7	6	1	3
Tourismus	3	4	5	2
Umweltrecht (UVP, Luftreinhaltung, Lärm, Immissionen)	18	10	12	20
Veranstaltungsrecht	2	1	3	4
Vergabewesen	11	7	5	5
Verkehrsverbund, ÖPNV	1	1	11	1
Verwaltungsstrafrecht	35	25	44	29

<b>Tabelle 9: Sachgebiete und Rechtsmaterien</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Verwaltungsverfahren	63	41	34	36
Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren	1	2	3	13
Wasserrecht	23	21	32	15
Wasserversorgung	16	23	16	10
Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	50	43	27	20
Wohnungsrecht (WGG, WEG, MRG, Wohnungsvergabe)	26	27	23	20
Zivilrecht allgemein (ABGB)	225	220	207	201



Die Entwicklung der in den letzten Jahren wichtigsten Sachgebiete zeigt, dass weiterhin **Bauverfahren** bzw. Bauvorhaben sowie **Raumplanung** zu den häufigsten Anliegen zählen, wenngleich der Bereich Raumplanung im Jahr 2009 leicht rückläufig und mit 86 Fällen auf dem niedrigsten Stand seit 2001 ist. Auffallend ist die steigende Anzahl der **Sozialhilfangelegenheiten** gegenüber den letzten beiden Vorjahren (55 Fälle im Jahr 2009 gegenüber 36 Fällen 2007 bzw. 37 Fällen 2008). Anfragen wegen **Straßenrecht** sind gegenüber den Vorjahren annähernd gleich geblieben, während Einschreitungen wegen **Wohnbauförderung** und **Wohnbeihilfe** leicht rückläufig waren.

Zum besseren Verständnis der konkreten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine detaillierte Aufschlüsselung der häufigsten Sachgebiete und Arbeitsschwerpunkte.

## 2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

### 2.6.1. Bauverfahren

Die Anwendung des **Baugesetzes** und seiner **Verordnungen** ist mit **168 Fällen** (gegenüber 165 und 175 in den letzten Jahren) weiterhin häufigster Anlass, sich an den LVA zu wenden; die Anzahl der Beschwerden ist fast dieselbe wie im Vorjahr. Zentrale Anliegen waren wiederum die Nachbarrechte, vor allem wegen vorhandener oder befürchteter Immissionen sowie Einhaltung des Bauabstandes. Anlass für Beratungen und Beschwerden boten u.a. Gewerbebetriebe, größere Wohnanlagen, Landwirtschaften und Tierhaltung, Spiel- und Sportanlagen sowie Parkplätze.

Die Vereinbarkeit von Bauwerken mit der **Flächenwidmung**, dem **Orts- und Landschaftsbild**, der Baunutzungszahl und einem Bebauungsplan waren ebenso Thema wie die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes bei Planabweichungen, konsenslosen Bauwerken sowie fehlender Fertigstellung. Mehrmals geprüft wurde die Bewilligungspflicht, etwa bei Änderungen des Verwendungszwecks oder nach Erlassung eines Freigabebescheides nach Bauanzeige. Auch Probleme mit der Zufahrt, Einfriedungen und Stützmauern, der Eignung von Baugrundstücken wegen Rutschgefahr, Lawinen, Bäumen, Steinschlag und der Nähe zu Gewässern, mit Autoabstellplätzen, dem Brandschutz sowie Kinderspielplätzen wurden thematisiert.

Geprüft wurde weiters die Verletzung der Entscheidungspflicht durch Untätigkeit oder **Säumnis** der Behörde sowie die Verweigerung der Akteneinsicht.

### 2.6.2. Raumplanung

Unter 86 Fällen (72 Beratungen und 14 Prüfungen) betrafen die meisten Anliegen Bauvorhaben oder bestehende Gebäude, insbesondere wegen der Vereinbarkeit mit der Flächenwidmung, einem Bebauungsplan oder der Bestandsregelung (§ 58 RPG).

Sehr häufig wurden **Umwidmungen** thematisiert: Dabei ging es neben allgemeinen Auskünften über die Voraussetzungen um erhoffte Baulandwidmungen und Rückwidmungen; teilweise wurden Umwidmungen in der Nachbarschaft beanstandet, vor allem wegen geplanter Betriebsflächen. Weitere Anliegen betrafen Bebauungspläne, Grundteilungen, Umlegungen, EKZ, Betriebsanlagen, Ferienwohnungen sowie Ausnahmeregelungen vom Flächenwidmungsplan oder einem Bebauungsplan.

### 2.6.3. Straßenrecht

Das Landes-Straßengesetz und Notwegerecht war des öfteren Gegenstand bei Beratungen und Beschwerden; betroffen waren überwiegend Gemeindestraßen, aber auch (öffentliche) Privat-, Landes- und Genossenschaftsstraßen sowie Fuß- und Radwege.

Anliegen waren u.a. die Abtretung oder Rückstellung von Grundstreifen bei Verbreiterung, Verlegung, Neuanlegung oder Auflassung von Straßen, die Zufahrt von öffentlichen Straßen, Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm, Schmutz, Abwässer oder Straßenbau, der Grenzverlauf zu öffentlichen Straßen, das Bestehen eines Gemeingebrauches, das Parken auf öffentlichen Straßen, die Schneeräumung, Einfriedungen, die Erhaltungspflicht samt Haftung sowie der Bauabstand, die Auflassung einer Gemeindestraße und die Straßenbeleuchtung.

#### 2.6.4. Sozialhilfe, soziale Förderungen

Die meisten Anfragen betrafen den Rückersatz von Sozialhilfebezügen, gefolgt von Ablehnung/ Reduzierung der Sozialhilfe und des Heizkostenzuschusses. Auch die drohende Absetzung der Sozialhilfe bei fremdenrechtlichen Problemen war öfters Thema.

Nach der Veröffentlichung des LVA über den Verzicht der Landesregierung auf Sozialhilerückersatz nach Schenkungen, die mehr als 10 Jahre zurückliegen, und einer diesbezüglichen Empfehlung an die Allgemeinheit, Anträge auf Befreiung des Rückersatzes zu stellen, gab es die meisten Anfragen zu diesem Bereich.

Größtenteils wandten sich Betroffene selbst an den LVA, in wenigen Fällen wurden die Anliegen durch Angehörige, Sachwalter oder Sozialarbeiter vorgebracht.

#### 2.6.5. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe, Wohnungsprobleme

Lediglich 3 Beratungen bezogen sich auf Wohnbauförderung. 17 Fälle betrafen die Ablehnung oder Einstellung der Wohnbeihilfe, zum Teil weil durch zusätzliche Einkommen von Angehörigen die Obergrenze überschritten worden war, weil die Wohnnutzfläche zu groß war oder weil andere Vermögenswerte (Fruchtgenussrechte) auftauchten. Einige Anfragen sind durch betreuende Personen wie Sachwalter oder Sozialarbeiter erfolgt.

Ein Fall bezog sich auf die Organisation einer Räumung kurz vor Abbruch eines desolaten Hauses, ein weiterer auf Rückforderung einer (großen) Notstandswohnung nach Wegnahme der Kinder.

#### 2.6.6. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht

Viele Probleme mit der Gemeindeverwaltung sind nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu beurteilen, wie etwa die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und ihr Verhältnis zueinander, ebenso die Tätigkeit der **Gemeindeaufsichts**behörden. Viele Anliegen betrafen zivilrechtliche Probleme zwischen Bürgern und Gemeinden, etwa bei der Abtretung von Grundstreifen für Straßenausbau und Gehsteigerrichtung oder wegen Ersatz von Schäden nach Bauarbeiten. Es gab mehrere Beschwerden über nicht eingehaltene Zusagen von Bürgermeister und Gemeindebediensteten, Verweigerung der Akteneinsicht und Säumnis bei Entscheidungen. Daneben waren wiederholte Beschwerden zu verzeichnen, die sich auf die Vorschreibung der Hand- und Zugdienste bzw. deren Ersatzzahlungen bezogen.

Auch andere Probleme wie **Kanal**anschluss, Verlegung von Abwasserleitungen, Wasserversorgung sowie Abfallbeseitigung und Mülltrennung beschäftigten den LVA, ebenso die entsprechenden Gebühren und **Abgaben** (s.u.).

Weitere Themen waren **Lärmstörungen** durch Verkehr, Müllcontainer und sonstige Immissionen.

#### 2.6.7. Abgaben, Gebühren und Steuern

Finanzielle Vorschreibungen durch Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden wurden von Bürgerinnen und Bürgern oftmals kritisiert. Dazu gehörten von der Gemeinde vorgeschriebene Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren, die Grundsteuer, die Zweitwohnsitzabgabe, der Tourismusbeitrag

sowie Parkgebühren. Beanstandet wurde auch zum wiederholten Mal die im Abgabenrecht nicht zulässige Betreuung von Abgaben durch **Inkassobüros**. Dies führte zu einer Anregung an die Landesverwaltung, die Rechtswidrigkeit dieser Vorgangsweise mittels Rundschreiben an die Gemeinden klarzustellen.

Thematisiert wurden auch allgemeine verfahrensrechtliche Probleme, insbesondere wegen möglicher Verjährung oft erst nach Jahren vorgeschriebener Kanalisationsbeiträge, Wasser- sowie Abfallgebühren.

### 2.6.8. Straßenpolizei und Verwaltungsstrafrecht

Regelungen des Straßenverkehrs und Verstöße gegen die StVO waren Gegenstand von einigen Beschwerden und Beratungen. Diese bezogen sich teilweise auf Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs und Verbesserung der **Verkehrssicherheit** wie Geschwindigkeitskontrollen, Fahr- und Parkverbote, öfter aber auf Verwaltungsstrafen. Mehrere Fälle betrafen das Führerscheine- und Kraftfahrwesen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Insgesamt vier Anfragen erfolgten in Bezug auf angebliche (damals) rechtswidrige Videobeweisaufnahmen über zu geringen Fahrzeugabstand im Straßenverkehr (behaupteter Verstoß gegen das Datenschutzgesetz).

Verwaltungsstrafverfahren betrafen auch Verstöße gegen das Baugesetz, das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und das Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz. Anliegen waren u.a. die Strafhöhe, Anonymverfügungen, der (drohende) Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, ein Strafaufschub und Ersuchen um Ratenzahlung.

### 2.6.9. Dienst- und Arbeitsrecht

Dienstrechtliche Problemen betrafen hauptsächlich den Landesdienst, aber auch über den Gemeindedienst und den Schuldienst gab es Beschwerden.

Thematisiert wurde die Diskriminierung wegen des Alters, des Geschlechtes, der Nichtanerkennung eines deutschen Diploms, wegen Mobbing und Abfertigungsansprüchen.

Die Forderung von SozialarbeiterInnen auf Gleichstellung im Dienstrecht des Landes führte zu einer Anregung an die Gesetzgebung (siehe 3.1.1.).

## 2.7. Verfahrensdauer

Mehr als die Hälfte aller im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren wurde innerhalb einer Woche erledigt (vor allem Beratungen: 349), drei Viertel innerhalb eines Monats.

Tab. 10: Verfahren abgeschlossen innerhalb von	Anzahl	Prozent	Kumuliert
einer Woche	373	63,3	63,3 %
einem Monat	111	18,8	82,1 %
drei Monaten	71	12,1	94,2 %
sechs Monaten	30	5,1	99,3 %
einem Jahr	4	0,7	100 %
mehr als einem Jahr	0	0	
Insgesamt	620	100	

## **3. Besonderer Teil**

### **3.1. Anregungen zur Gesetzgebung**

#### **3.1.1. Forderung der SozialarbeiterInnen auf Gleichstellung im Landes-Dienstrecht (09 AnGe-001)**

SozialarbeiterInnen im öffentlichen Dienst sind vom üblichen Gehaltsschema des Landesdienstrechtes ausgenommen, obwohl an sie hohe geistige Anforderungen gestellt und große Verantwortungsbereiche übertragen werden.

Gerade die jüngsten Vorkommnisse aus der Jugendwohlfahrt zeigen deutlich, dass an diesen Stellen bestens aus- und fortgebildete und entsprechend angemessen bezahlte Fachkräfte eingesetzt werden müssen. Jedoch wurde diese Berufsgruppe noch immer nicht ins neue Gehaltssystem des Landesdienstrechtes aufgenommen, was auch im Prüfbericht des Landesrechnungshofes über die Gehaltsreform des Landes Vorarlberg vom März 2009 kritisiert worden ist. Zudem werden SozialarbeiterInnen trotz zusätzlicher Ausbildung an der Sozialakademie bzw. der Fachhochschule lediglich als MaturantInnen eingestuft.

Die Nichtaufnahme ins neue Schema wurde damals mit laufenden Kollektivvertragsverhandlungen für die außerhalb des Landesdienstes im Sozialbereich tätigen Personen begründet. Der erwähnte Kollektivvertrag für den Sozialbereich in Vorarlberg wurde jedoch bereits im Jahr 2002 abgeschlossen, womit der Grund für die Nichtaufnahme eigentlich weggefallen war.

Der Berufsverband der Vorarlberger SozialarbeiterInnen hat diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Landesbediensteten in einer Petition an die Vorarlberger Landesregierung und den Landtag aufgezeigt. Mit Unterstützung des Landesvolksanwaltes strebte der Berufsverband eine diesbezügliche Gesetzesänderung des Landesdienstrechtes an. Dabei forderte er die Aufnahme der SozialarbeiterInnen in das neue Gehaltsschema unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und verantwortungsvollen Tätigkeit. Der LVA leitete diese Anregung an den Vorarlberger Landtag weiter.

Der damalige Landtagspräsident bezeichnete das Anliegen des Berufsverbandes, welches im Juli 2009 in der Sitzung des erweiterten Präsidiums des Vorarlberger Landtages behandelt worden ist, als gerechtfertigt. Der Landeshauptmann verwies auf ein Projekt, das sich mit den Empfehlungen des Rechnungshofes auseinandersetzen werde und eine Weiterentwicklung des Gehaltssystems 2000 zum Ziel habe, wobei auch die Möglichkeit der Übernahme der SozialarbeiterInnen geprüft werde.

Bleibt zu hoffen, dass die notwendige und aus Sicht der LVA gerechtfertigte Einstufung der SozialarbeiterInnen ins neue Gehaltsschema nachdrücklicher verfolgt und bald umgesetzt wird.

## 3.2. Anregungen zur Verwaltung

### 3.2.1. Rechtswidrige Eintreibung von Gemeindeabgaben (09 AnVe-006)

Seit Jahren war der Landesvolksanwalt damit konfrontiert, dass Gemeinden in rechtswidriger Weise öffentliche Abgaben gegenüber Bürgerinnen und Bürgern mit Hilfe von Inkassobüros und Rechtsanwälten einzutreiben versuchten. Diese Vorgangsweise war durch das Vorarlberger Abgabeverfahrensgesetz (bzw. durch die seit 01.01.2010 anzuwendende Bundes-Abgabenordnung) gesetzlich nicht gedeckt. Außerdem wurden zusätzliche Kosten verursacht, die oft höher als die ursprüngliche Abgabeforderung waren.

Trotz der regelmäßigen Hinweise durch den Landesvolksanwalt, den Vorarlberger Gemeindeverband und die Vorarlberger Landesregierung (Abt. Gebarungskontrolle) als Gemeindeaufsichtsbehörde gab es immer noch Gemeinden, die sich über diese gesetzliche Regelungen hinwegsetzten und private Inkassobüros mit der Betreuung von öffentlichen Abgaben, insbesondere Müllgebühren, beauftragten.

Eine Gemeinde hat gar in krass rechtswidriger Weise die Müllgebühren zuzüglich Inkassokosten mit Hilfe eines beauftragten Rechtsanwaltes auf zivilrechtlichem Wege eingeklagt, obwohl für Abgabenverbindlichkeiten der Rechtsweg gar nicht zulässig ist.

Die Vorarlberger Landesregierung hat **auf Anregung des Landesvolksanwaltes** in einem Rundschreiben an alle Gemeinden auf die Rechtswidrigkeit der Betreuung von Abgabenverbindlichkeiten durch Inkassobüros, Rechtsanwälte und Gerichtsklagen sowie auf allfällige Rechtsfolgen, auch in strafrechtlicher Hinsicht, hingewiesen.

In einer weiteren Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung wurde klargestellt, dass die Einschaltung eines Rechtsanwaltes für das **gerichtliche Exekutionsverfahren** nach einem korrekt durchgeführten Abgabeverfahren gesetzlich gedeckt sei.

Nach Ansicht des Landesvolksanwaltes sollte eine öffentliche Verwaltung jedoch in der Lage sein, auf Basis eines Rückstandsausweises und der vorliegenden Formulare auch ohne Rechtsbeistand einen Exekutionsantrag bei Gericht einzubringen. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes führt zu zusätzlichen Kosten für den Bürger und steht wohl im Widerspruch zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, zu denen die Gemeinden gemäß § 3 Gemeindegesetz verpflichtet sind.

### **3.3. Empfehlung an die Allgemeinheit**

#### **3.3.1. Sozialhilferückersatz nach Schenkungen, die mehr als 10 Jahre zurückliegen (09 BMP-032)**

Der Landesvolksanwalt wurde immer wieder mit Anfragen und Beschwerden von Angehörigen von Sozialhilfebezieher\*innen konfrontiert, die aufgrund einer lange zurückliegenden Schenkung verpflichtet worden sind, jährlich 4% vom aktuellen Wert der geschenkten Sache (meist einer Eigentumswohnung oder eines Grundstücks) an die Geschenkgeber bzw die Sozialhilfebehörde zurück zu zahlen.

Dies betraf vielfach Personen, die zur Gründung ihres Hausstandes ein Grundstück oder eine Wohnung von ihren Eltern geschenkt bekommen hatten, deren Eltern pflegebedürftig geworden waren und die Heimkosten nicht mehr bezahlen konnten.

Mitunter führte dies zu Härtefällen, wenn eine junge Familie die übergebene Liegenschaft bewohnte oder auf dem geschenkten Grund lediglich ihr Eigenheim errichtet hatte. Sie musste über die Leistung des zumutbaren Unterhaltsanspruches hinaus noch für die mitunter lange zurück liegende Schenkung weitere Zahlungen erbringen.

Im Jahre 2006 richtete der Landesvolksanwalt daher an die Vorarlberger Landesregierung die Anregung, zumindest bei Schenkungen einer Eigentumswohnung oder eines Grundstückes mit einem kleinen Eigenheim, in dem Angehörige wohnen, auf Rückersatzansprüche gemäß § 947 ABGB zu verzichten.

Obwohl dieser Anspruch nicht der Verjährung unterliegt, wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass andere Bundesländer dann auf solche Ansprüche verzichten, wenn die Schenkung längere Zeit (z.B. drei oder zehn Jahre) zurück liegt. Im Anlassfall, welcher zur erwähnten Anregung führte, war die Schenkung vor 30 Jahren erfolgt und hatte die beschenkte Tochter zusammen mit ihrem Ehegatten auf dem geschenkten Grundstück lediglich ein kleines Eigenheim errichtet.

Die Vorarlberger Landesregierung hat nun erfreulicherweise im Wege eines Erlasses festgelegt, dass ab 01.04.2009 dann kein Kostenbeitrag oder Sozialhilferückersatz mehr verlangt wird, wenn die Schenkung im Zeitpunkt der Hilfsbedürftigkeit (meist Beginn des Sozialhilfebezuges) mehr als 10 Jahre zurückliegt. Darauf wurde in Presseaussendungen und Zeitungsberichten hingewiesen.

Für jene Fälle, in denen bereits ein solcher Sozialhilferückersatz oder ein entsprechend eingeschränkter Sozialhilfebezug festgelegt worden ist, trat diese Regelung mit April 2009 nur dann in Kraft, wenn die Befreiung bis spätestens 30. Juni 2009 beantragt wurde. Für spätere Anträge erfolgt eine Befreiung von dieser Zahlungsverpflichtung erst ab dem folgenden Monat.

### **3.4. Berichtenswertes aus der Landesverwaltung**

#### **3.4.1. Ablehnung eines Gehbehindertenausweises trotz ärztlicher Bestätigung (09 BMP-053)**

Nach zwei Herzoperationen, bei denen das Brustbein jeweils gespalten werden musste und nur unzureichend zusammengeheilt war, litt ein Mann an chronisch starken Schmerzen im Brustbereich. Deshalb suchte er bei der Bezirkshauptmannschaft um eine Genehmigung für die Benützung von Behindertenparkplätzen an. Sein Orthopäde bestätigte per Attest, dass sein Patient zum Aussteigen aus dem Auto mehr Platz zum Öffnen der Tür benötige. Normale Parkplätze seien zu schmal für ihn, da er bedingt durch die Enge beim Aussteigen den Oberkörper verdrehen müsse, was ihm stets große Schmerzen bereiten würde. Es sei ihm daher die Benützung des breiteren Behindertenparkplatz zu gestatten.

Mit diesem Attest beantragte der Patient bei der Bezirkshauptmannschaft die Ausstellung eines Ausweises gem § 29b StVO. Als der Antrag jedoch abgelehnt wurde und der Mann durch einen neuerlichen Spitalsaufenthalt die Berufungsfrist versäumt hatte, wandte er sich an den Landesvolksanwalt.

Der LVA musste ihm jedoch nach Einholung der Verwaltungsakten mitteilen, dass der begehrte Ausweis ausschließlich bei starker Gehbehinderung erteilt wird und nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Annahme einer starken Gehbehinderung sehr strenge Maßstäbe angelegt werden. Da beim Beschwerdeführer zwar eine ausgeprägte und schmerzhaft eingeschränkte Drehbewegung des Oberkörpers, jedoch keine Gehbehinderung vorlag, hatte er auch keinen Anspruch auf den Gehbehindertenausweis.

#### **3.4.2. Ortsüblicher Mietpreis als Voraussetzung für die Bewilligung von Wohnbeihilfe (09 AuBe-325 s)**

Eine Sozialarbeiterin des Institutes für Sozialdienste war als Sachwalterin für einen leicht behinderten jungen Mann, der einen geschützten Arbeitsplatz und demzufolge einen geringfügigen Verdienst hatte, bestellt. Ihm fehlte nur noch eine eigene Wohnung. Da es kurzfristig nicht so einfach war, eine günstige Wohnmöglichkeit zu finden, schloss sie für ihren Schützling einen Mietvertrag für eine Kleinwohnung von 37,5 m<sup>2</sup> zu einem monatlichen Bruttomietzins von EUR 368,- ab und beantragte anschließend Wohnbeihilfe für ihn.

Als dieser Antrag jedoch abschlägig behandelt wurde, da die Miete angeblich nicht ortsüblich sei, wandte sie sich an den Landesvolksanwalt.

Auf jedem Antrag für Erteilung der Wohnbeihilfe muss die Gemeinde, in der sich das Mietobjekt befindet, die Ortsüblichkeit der Höhe des Mietzinses bestätigen, ansonsten wird der Antrag abgelehnt. In diesem Fall hätte der ortsübliche Mietpreis höchstens EUR 8,50/m<sup>2</sup> betragen, während der junge Mann EUR 9,83/m<sup>2</sup> bezahlen musste.

Auf Anraten des LVA setzte sich die Sozialarbeiterin zunächst selbst mit der betreffenden Gemeinde in Verbindung und teilte dieser mit, dass sie als Sachwalterin den Mietvertrag abgeschlossen habe, da sie trotz Bemühen keine günstigere Wohnung finden konnte. Die Gemeinde hatte ein bürgerfreundliches Ohr und bestätigte sodann die Ortsüblichkeit, was ein weiteres Einschreiten des LVA erübrigte.

Durch die verständnisvolle und unbürokratische Hilfe in diesem speziellen Fall wurde dem jungen Mann sodann Wohnbeihilfe gewährt und ihm dadurch ein eigenständiges Leben ermöglicht.

### **3.4.3. „30-jähriger Krieg“ wegen nicht erfolgter Grundablöse trotz Zusage (09 bMP-014)**

Ein Landwirt kämpft seit nunmehr 30 Jahren um sein Recht. Zu Beginn der 80er Jahre musste er gegen seinen Willen eine Grundfläche für die Errichtung eines neuen Güterweges beistellen. Dies führte zu einer erschwerten Bewirtschaftung seiner Felder, die durch den Güterweg durchtrennt worden waren. Als Entschädigung wurde ihm die Übertragung des alten öffentlichen Weges, der ebenfalls durch seinen Grundbesitz führt, in Aussicht gestellt. Dies ging aus mehreren Aktenvermerken der Agrarbezirksbehörde, die an einer Flurbereinigung und Vermessung interessiert war, und vor allem aus einem Erkenntnis der Berufungsinstanz hervor.

Zu dieser Grundentschädigung ist es jedoch bis heute nicht gekommen, da das alte öffentliche Gut als Zufahrtsweg zu zwei Ferienhäusern dient und deren Eigentümer einer Übereignung der Grundparzelle an den Landwirt nicht zustimmten, weil sie Schwierigkeiten bezüglich ihres Wegerechtes befürchteten. Trotz der Zusicherung des Landwirtes, das Wegerecht als privatrechtliche Dienstbarkeit durch grundbücherliche Eintragung sicherzustellen, knüpfte die Gemeinde eine allfällige Übereignung an die Zustimmung der Ferienhausbesitzer (obwohl deren Zustimmung rechtlich nicht erforderlich wäre).

Angesprochen auf die Zusage des damaligen Bürgermeisters der Gemeinde, zogen sich der nunmehrige Bürgermeister und der Rechtsanwalt der Gemeinde auf den formal-juristischen Standpunkt zurück, es habe nie einen Gemeindevertretungsbeschluss gegeben. Ihr Angebot, der Gemeindevertretung die Zustimmung für eine Übereignung zu empfehlen, wenn der Landwirt die Errichtung einer neuen Abzweigung vom jetzigen Güterweg als Zufahrt zu den Ferienhäusern gestatte, wurde von diesem abgelehnt. Das hätte eine weitere Zerstückelung seiner Felder und Bewirtschaftungserschwernisse bedeutet.

Mit dieser Problematik haben sich seither alle nachfolgenden Gemeindevorsteher, Amtsvorstände der Agrarbezirksbehörde, die Landesregierung, mehrere Rechtsanwälte sowie beide vormaligen Landesvolksanwälte und nunmehr auch die amtierende Landesvolksanwältin befasst. Der betroffene Landwirt ist bitter enttäuscht und zermürbt. Ob es bei diesen verhärteten Fronten noch eine befriedigende Lösung geben wird?

## **3.5. Einzelfälle aus der Verwaltung der Gemeinden**

### **3.5.1. Irrungen und Wirrungen über Kanalerschließungsbeitrag (09 AuBe-060)**

Im Jahre 2004 wurde ein Wirtschaftsgebäude (Pferdestall) mit Einliegerwohnung unter Auflagen (wegen Gefahrenzone) errichtet und die vorgeschriebenen Kanal- und Wasseranschlussbeiträge bezahlt. 2006 bezahlte der Bürger die für die Nutzfläche der Einliegerwohnung vorgeschriebenen Erschließungsbeiträge. Im Juni 2008 beschloss die Gemeindevertretung mit nachfolgender Genehmigung der Aufsichtsbehörde Landesregierung das betroffene Grundstück im Ausmaß von 430m<sup>2</sup> von Freifläche/Landwirtschaft in Baufläche Mischgebiet/ Land- und forstwirtschaftliche Zwecke umzuwidmen, nachdem Gefahrenzonen geändert worden waren.

Gegen die Vorschreibung eines weiteren Erschließungsbeitrages im November 2008 erhob der Grundeigentümer Berufung mit der Begründung, dass das Stallgebäude keinen Kanalanschluss brauche und auf dem Grundstück kein Platz mehr für ein weiteres Wohngebäude mehr sei. Mit Berufungsvorentscheidung vom Jänner 2009 wurde der Erschließungsbeitrag zwar reduziert um die bereits verrechnete Fläche für die Einliegerwohnung (73,76m<sup>2</sup>), aber der Abgabensanspruch für die neu gewidmete Baufläche bekräftigt. Der Bürger bekämpfte die Berufungsvorentscheidung, worauf der Bürgermeister schriftlich auf die Unterschiede zwischen Erschließungs- und Anschlussbeitrag sowie ein etwaiges Missverständnis des Bürgers verwies und auf Zurückziehen der Berufung drängte. Der Bürgermeister ersuchte auch den Landesvolksanwalt, an den sich der Bürger inzwischen um Beratung gewandt hatte, auf den Bürger einzuwirken. Der LVA betonte seinen gesetzlichen Auftrag zur unabhängigen und objektiven Beratung für den Bürger und dessen Recht auf ein korrektes Abgabungsverfahren samt Rechtsmittelentscheidung auch bei fraglicher Erfolgsaussicht.

Der Bürger beharrte auf Entscheidung durch die Abgabenkommission, welche im Juli 2009 die Berufung ablehnte. Dagegen erhob der Bürger Vorstellung an die Landesregierung, welche schließlich dem Bürger mit Bescheid vom Dezember 2009 Recht gab und den Berufungsbescheid aufhob. Die Vorstellungsbehörde stellte nach akribischer Prüfung fest, dass aufgrund einer graphischen Fehlinterpretation nur eine Baufläche im Ausmaß von 410m<sup>2</sup> im Flächenwidmungsplan genehmigt worden war, während die Gemeinde eine Baufläche von 430m<sup>2</sup> beantragt hatte. Die Gemeinde hätte zwar an sich rechtlich korrekt die Voraussetzungen für den Abgabensanspruch (Einzugsbereichsverordnung, betriebsfertiger Sammelkanal, Bauflächenwidmung) angenommen, aber fehlerhaft um 20m<sup>2</sup> bzw € 30,50 zuviel berechnet, da zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung der Flächenwidmungsplan tatsächlich nur für 410m<sup>2</sup> Baufläche galt. Die Vorstellungsbehörde war (und ist) an die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids gebunden. Die Abgabenkommission erließ dann im Jänner 2010 einen neuerlichen rechtskräftigen Beitragsbescheid, welcher die im Oktober 2009 korrigierte Bauflächenwidmung im korrekten Ausmaß von 430m<sup>2</sup> berücksichtigte.

Der Bürger hatte zwar zwischenzeitlich erfolgreich verschiedene Fehler der involvierten Gemeinde- und Landesbehörden aufgezeigt, musste letztendlich aber - abgesehen von einer geringfügigen Reduktion der Abgabenhöhe - doch die Verpflichtung zur Zahlung des Erschließungsbeitrages zur Kenntnis nehmen.

### 3.5.2. „Welle“ schlug hohe Wellen (09 bMP-047)

Die Begeisterung der Landeshauptstadt für ihr neues Hafenprojekt wurde nicht von allen Bürgerinnen und Bürgern geteilt. Zwei Beschwerdeführer beantragten eine Missstandsprüfung durch den Landesvolksanwalt. Unter anderem beanstandeten sie neben der freihändigen und somit ohne Ausschreibung erfolgten Vergabe des Masterplans (= Generalplan zum Umbau des Hafens) vor allem die Verordnung, mit welcher der Bürgermeister die von einer Oppositionspartei beantragte Volksabstimmung angeordnet hatte, da diese Verordnung eine ihrer Ansicht nach unklare und irreführende Fragestellung enthielt.

Die Vergabe des Masterplans wurde vom Landesvolksanwalt nicht geprüft, da diesbezüglich bereits Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingereicht worden war. Diese hat einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht festgestellt, weil zur Teilnahme am Architektenwettbewerb nur österreichische Architekten und entsprechende Zivilingenieure mit Bürositz im Kammerbereich Tirol und Vorarlberg zugelassen waren. Die Kommission ist im Hinblick auf die Auftraggeber (überwiegendes Eigentum der Illwerke sowie Minderheitseigentum der Landeshauptstadt) davon ausgegangen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelte, was eine europaweite Ausschreibung erforderlich gemacht hätte. Durch die Zusicherung der Auftraggeber, bei weiteren Auftragsvergaben (Bauleistungen, Tiefbauarbeiten) das Gemeinschaftsrecht zu beachten, wurden seitens der Europäischen Kommission keine weiteren Schritte unternommen.

Auch die von den Beschwerdeführern angestrebte Anfechtung der Volksabstimmung beim Verfassungsgerichtshof wegen vermeintlicher Irreführung der Stimmberechtigten konnte vom LVA nicht durchgeführt werden, da lediglich die Antragsteller für die besagte Volksabstimmung und nicht andere Personen die Möglichkeit einer Anfechtung gehabt hätten. Die beanstandete Verordnung hatte mit Durchführung der Volksabstimmung ihre Rechtswirksamkeit verloren, weswegen auch diesbezüglich für den LVA die Möglichkeit einer Verordnungsprüfung nicht mehr gegeben war. Für den Landesvolksanwalt (wie auch die Volksanwaltschaft in Wien) ist per Gesetz nur eine Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof auf Prüfung von rechtsgültigen nicht hingegen von bereits aufgehobenen Verordnungen zulässig.

Die Beschwerdeführer zogen schlussendlich ihre Beschwerde zurück. Die Welle hat den Hafen erreicht.

### **3.5.3. Kürzung der Musikschulförderung durch Gemeinde (09 BMP-025)**

Der Vater eines Kindes, das die Musikschule besuchte, war äußerst irritiert, als die Gebühr fürs 2. Semester kurzfristig um nahezu 70 % erhöht wurde. Die Gemeinde hatte nämlich ihre bis dahin gewährten Zuschüsse drastisch gekürzt.

Eine Nachfrage des Landesvolksanwaltes ergab, dass notwendige Einsparungen im Gemeindebudget den dafür eingesetzten Budgetausschuss auf die Idee brachten, den Rotstift u.a. auch bei den Zuschüssen für die Musikschule anzusetzen. Besonders Einzelstunden wurden kaum mehr gefördert. Dadurch sollte erreicht werden, dass an Stelle von teurem Einzelunterricht verstärkt Gruppenunterricht in Anspruch genommen wird.

Da jedoch auf solche Zuschüsse und Förderungen kein Rechtsanspruch besteht und die Regelung, in welchem Ausmaß die musische Erziehung der Kinder gefördert wird, weitgehend im Ermessen der Gemeinde steht, konnte diese Entscheidung nicht als rechtswidrig angesehen werden.

Ein neuerliches Ersuchen des Landesvolksanwaltes an die kulturell aufgeschlossene Gemeinde, die Entscheidung noch einmal zu überdenken, zumal gerade besonders begabte Musiksüler und Musiksülerinnen sich in Gruppenkursen für Bewerbe wie „Prima la Musica“ nur schwer qualifizieren können, fiel auf fruchtbaren Boden. Durch ausgeklügelte Verhandlungen mit der Musikschule konnte eine Kostensenkung erreicht werden, wodurch die Gemeinde in der Lage war, die Musikschulbeiträge nur soweit zu erhöhen, dass dies für alle Familien finanzierbar war.

### **3.5.4. „Bauabnahme“ 34 Jahre nach Fertigstellung des Hauses (09 AuBe-074)**

Eine Bürgerin staunte eines Tages nicht schlecht, als sie unerwartet Besuch eines Behördenvertreters erhielt, der die „Bauabnahme“ ihres Hauses vornehmen wollte. Die Baubehörde habe dies angeordnet. An und für sich keine ungewöhnliche Sache, wäre nicht die Tatsache gewesen, dass der betreffende (bewilligte) „Neubau“ bereits seit 34 Jahren fertig gestellt und bewohnt war.

Auf Anfrage bestätigte der Landesvolksanwalt, dass die Bürgerin in diesem Falle die Bauabnahme dulden müsse. Aus den Übergangsbestimmungen des § 56 Abs 2 BauG 2001 ist ersichtlich, dass für das besagte Bauverfahren noch das alte BauG 1972 anzuwenden ist. Dieses hatte ausdrücklich eine Prüfung der vollendeten Bauführung (§ 44) und Erteilung einer Benützungsbewilligung (§ 45) vorgesehen, ohne dabei ein Zeitlimit vorzuschreiben.

Die Bürgerin musste die „Bauabnahme“ somit zulassen, auch wenn die Verspätung von 34 Jahren schlichtweg nicht nachvollziehbar war.

### **3.5.5. Gestaltungsbeirat will auch beim Innenausbau mitreden (09 bMP-038)**

Ein junges Paar beabsichtigte ein sanierungsbedürftiges Haus in einer Altstadt ohne Beeinträchtigung des Stadtbildes, aber heutigen Bedürfnissen entsprechend, zu sanieren. Dabei plante es, die Schlafräume in den hinteren Teil des Hauses mit Ausblick auf den ruhigen Innenhof zu verlegen, während auf der belebten Vorderseite, wo sich ein Lokal mit Gastgarten befand, das Stiegenhaus vorgesehen war. Den Einwendungen des Stadtplaners, der unter anderem darauf bestand, dass das Stiegengeländer beim Außenfenster nicht sichtbar sein dürfte, wurde bei den nachfolgenden Planänderungen voll entsprochen. Nach Einreichung des Bauantrages schaltete sich der Gestaltungsbeirat ein und kritisierte gemeinsam mit dem Stadtplaner abermals die Lage des (bereits geänderten) Stiegenhauses. Auch das Bundesdenkmalamt, welches zuvor keine Bedenken hatte, stellte plötzlich die Einleitung eines Verfahrens zur Unterschutzstellung des Gebäudes in Aussicht. Daraufhin wandten sich die Bauwerber an den Landesvolksanwalt.

Dieser konnte lediglich im baurechtlichen Bereich intervenieren, da die unverständliche Meinungsänderung des Bundesdenkmalamtes in die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft Wien fiel.

So äußerte der LVA in einem Schreiben an den Bürgermeister sein Erstaunen über die Einmischung des Gestaltungsbeirates in den Innenausbau des Gebäudes. Die Aufgabenstellung des Gestaltungsbeirates als Beratungsorgan bezieht sich gem § 17 BauG lediglich auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Die äußere Fassade sollte nicht wesentlich geändert werden und sogar hinsichtlich des Stiegengeländers war den Einwendungen bereits entsprochen worden, wodurch die Außenansicht ungetrübt war. Für den LVA war nicht nachvollziehbar, auf welcher rechtlichen Grundlage die Gestaltung der Innenräume zur Aufgabenstellung des Gestaltungsbeirates gehörte.

Die Antwort des Bürgermeisters als Baubehörde war eindeutig. Er teilte die Auffassung des LVA, dass die Innengestaltung des Wohngebäudes keinen Bezug zum Orts- oder Landschaftsbild aufweise. Zudem stellte er klar, dass die allfällige Unterschutzstellung des Gebäudes von der Stadt nicht betrieben und auch nicht unterstützt würde.

Damit war dieser Beschwerdegrund beseitigt und die weitere Bauplanung konnte fortschreiten.

## 4. Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle

### 4.1. Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

Das am 01.06.2005 in Kraft getretene und im August 2008 novellierte **Antidiskriminierungs-gesetz** (ADG) verbietet Diskriminierungen auf Grund der **ethnischen Zugehörigkeit**, der **Religion** oder **Weltanschauung**, einer **Behinderung**, des **Alters**, der **sexuellen Orientierung** sowie des **Geschlechts**. Damit wurden mehrere Richtlinien der Europäischen Union für die in die Regelungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten umgesetzt.

In der ersten Fassung des ADG (LGBL Nr 17/2005) beschränkte sich das Diskriminierungsverbot auf den Bereich der Arbeitswelt, somit das Dienstrecht des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie das Land- und Forstarbeitsrecht, etwa beim Zugang zur Erwerbstätigkeit, bei Aufstieg, Berufsberatung, Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung, und die beruflichen Vertretungen.

Lediglich das Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit galt darüber hinaus auch für den Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich sowie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.

Durch die o.a. Novelle zum ADG (LGBL Nr 49/2008) wurde der Anwendungsbereich wesentlich erweitert: Nunmehr gilt das Diskriminierungsverbot auch in diesen Bereichen für alle genannten Diskriminierungstatbestände, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen. Dies betrifft somit auch alle Förderungen und Sozialleistungen des Landes wie Sozial- und Wohnbeihilfe, Wohnbau- und Familienförderung, aber auch die Behandlung in Krankenanstalten und Pflegeheimen, Aufnahme in Gemeindewohnungen sowie öffentliche und private Kindergärten.

Die ADG-Novelle 2008 brachte noch weitere Verbesserungen: Die Strafen im Falle der Verletzung des Diskriminierungsverbotes wurden erhöht und wird nun die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen bis zu 6 Monaten gehemmt, wenn eine Beschwerde von der Antidiskriminierungsstelle geprüft wird. Ausdrücklich festgelegt wurde das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen, Stellung zu nehmen, und wird nun auch eine Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen sowie der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen gepflegt.

Antidiskriminierungsstelle für Patienten in Krankenanstalten, Bewohnern von Pflegeheimen und Klienten von Sozialeinrichtungen ist der Patientenanwalt für das Land Vorarlberg, in allen anderen Angelegenheiten die Landesvolksanwältin (§ 11 ADG). Die LVA ist auch Antidiskriminierungsstelle bei Dienstverhältnissen von Landeslehrern (§ 15 ADG, anzuwenden ist aber Bundesrecht). Damit sind auf die LVA weitere Aufgaben zugekommen:

**Prüfung von Diskriminierungen:** Diese Aufgabe überschneidet sich größtenteils mit der bisherigen Zuständigkeit. Bei Diskriminierungen von Land- und Forstarbeitern oder in privaten Kindergärten kommt dem LVA nun auch eine Beratungs- und Prüfkompentenz für Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen zu.

**Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung:** Gemäß § 12 Abs 1 und 2 lit c ADG hat die LVA die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung zu fördern und kann Berichte und Empfehlungen zu allen Aspekten erstatten, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen.

**Zusammenarbeit** mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen sowie der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen nach § 7 des Landes- und Frauenförderungsgesetzes (§ 12 Abs 2 lit e und Abs 3 ADG).

## 4.2. Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung

Die mit der Führung der Antidiskriminierungsstelle betraute Mitarbeiterin Dr Angela Bahro wurde über Anregung des LVA von der LReg. in ihrer Sitzung vom 17.04.2009 als Mitglied (der – männliche – LVA als Ersatzmitglied) des Frauenpolitischen Forums bestellt. Mit der Einbeziehung dieser Arbeit des Frauenpolitischen Forums wurde auch die Vernetzung mit weiteren Personen und Institutionen, die sich mit frauenpolitischen Fragen und Angelegenheiten der Diskriminierung befassen, erleichtert.

So fand am 07.03.2009 bereits zum zweiten Mal der Fraueninformationstag im Landhaus statt, wo an einem Infostand über die Antidiskriminierungsstelle informiert wurde. Frau Dr Angela Bahro hielt regelmäßig Kontakt mit den zuständigen Stellen des Landes, so mit Landesrätin Dr Schmid, der Leiterin des Frauenreferates, der Leiterin der Anlaufstelle für Chancengleichheit, dem Netzwerk Gleichbehandlung und dem Frauenpolitischen Forum. Weiters arbeitete sie mit an der Vorbereitung des Fraueninfotestes 2010 und der Informationsbroschüre „Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Vorarlberger Landesverwaltung“.

Besprechungen gab es mit dem Fraueninformationszentrum Femail, dem Verein Mimosa, der Regionalanwältin aus Innsbruck, einer Vertreterin der Arbeiterkammer, der AMS-Frauenreferentin, dem Grünen Landtagsklub und der Gleichbehandlungsstelle der FH Dornbirn.

Frau Dr Bahro besuchte die 3. Integrationskonferenz in Bregenz sowie die Antidiskriminierungs-Expertenkonferenz im Burgenland. Am 27.10.2009 fand die erste Sitzung des Monitoringausschusses zur Behindertenrechtskonvention in Wien statt, wo sich Dr Bahro mit Behindertenanwälten aus verschiedenen Bundesländern austauschen konnte. Auf Einladung des Justizministeriums nahm sie am 02.10.2009 an der Fachtagung in Wien über gesetzliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern teil. Auf internationaler Ebene erfolgte ein Austausch über das EG-Recht zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Praxis im Rahmen des Seminars an der Europäischen Rechtsakademie in Trier am 18./19.05.2009 und die Teilnahme an der Integrationstagung in Buchs am 19.09.2009.

## 4.3. Aufgliederung der Diskriminierungsfälle

Insgesamt 24 Anfragen und Beschwerden wurden im Jahr 2009 bei der Antidiskriminierungsstelle des LVA behandelt.

Kein Fall betraf Benachteiligungen aufgrund der sexuellen Orientierung sowie aufgrund der Religion oder Weltanschauung. Zwei Personen fühlten sich aufgrund ihres **Alters** diskriminiert. Einer Frau wurde ein zuvor wegen Altersbeschränkung abgelehntes Stipendium des Landes nach Intervention des LVA schließlich erteilt. Ein Landeslehrer beschwerte sich über Diskriminierung in seinem Dienstverhältnis.

Gleichbehandlung und Benachteiligung von Menschen mit **Behinderungen** wurden ebenfalls thematisiert: So fühlte sich ein Mehrfachbehinderter bei der Möglichkeit der Arztwahl benachteiligt und eine behinderte Frau bei der Übernahme von Medikamenten- und Therapiekosten.

Schwerpunkt der Beratungs- und Prüfungstätigkeit bildeten Benachteiligungen aufgrund der **ethnischen Zugehörigkeit** sowie des **Geschlechts**.

Über Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft beschwerten sich hauptsächlich Männer und Institutionen wegen verhetzerischer Aussagen in Internetforen und Leserbriefen, Eintrittsverbot in Diskotheken oder Aufnahmeverweigerung im Landessportverband (siehe Fallbeispiel 4.4.2). Beschwerden wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts kamen mehrfach von Frauen, wobei eine Frau für ihren geschiedenen Mann intervenierte und die Diskriminierung von allein stehenden Männern bei der Wohnungsvergabe anprangerte. In zwei Fällen fühlten sich Männer aufgrund ihres Geschlechtes diskriminiert. Die Beschwerde eines Mannes, der sich über den Ausschluss der Männer von der Pflegehelferausbildung in vom AMS geförderten Ausbildungskursen beschwerte, wurde zuständigkeitsshalber an die Volksanwaltschaft in Wien abgetreten.

Ein von einer Institution an den LVA herangetragen Fall wegen Diskriminierung aufgrund der Staatsbürgerschaft führte zur (erfolglosen) Anregung an die Verwaltung, die Ausgrenzung von Familien und Kindern aus Drittstaaten bei der Gewährung des Familienzuschusses zu beseitigen (siehe Fallbeispiel 4.4.1).

## 4.4. Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung

### 4.4.1. Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für Familienzuschuss (09 AnVe-007)

Die Vorarlberger Landesregierung hat beim Pressefoyer vom 30.06.2009 unter dem Titel „Familie ist Zukunft – Deutliche finanzielle und strukturelle Verbesserungen für Vorarlbergs Familien“ angekündigt, dass ab 01.01.2010 bei gleichem Familieneinkommen **jedes Kind** einen deutlich höheren Zuschuss erhalte. Der Kinder- und Jugendanwalt bemängelte daraufhin, dass diese Förderung lediglich für jene Kinder vorgesehen sei, die ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg und die österreichische Staatsangehörigkeit bzw. jene eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz haben. Kinder und Familien aus Drittstaaten seien davon hingegen trotz Vorarlberger Wohnsitz ausgeschlossen.

Diese Problematik war bereits 2001 Gegenstand einer (vergeblichen) Anregung des Landesvolksanwaltes, den Familienzuschuss auch anderen ausländischen Staatsbürgern, welche in Vorarlberg wohnen und arbeiten, zu gewähren (AnVe-014/01). In einer neuerlichen Anregung, die Ausgrenzung von Familien und Kindern aus Drittstaaten bei der Gewährung des Familienzuschusses zu beseitigen, stützte sich der LVA nunmehr auf die Richtlinie der Europäischen Union (2003/109/EG des Rates vom 25. Nov. 2003), wonach die Rechtstellung von Drittstaatsangehörigen, welche sich in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten und einen langfristigen Aufenthaltstitel besitzen, an jene der Staatsangehörigkeit der Mitgliedsstaaten angenähert werden sollte.

Weiters hat sich das Land Vorarlberg in Art 8 Abs 3 der Landesverfassung ausdrücklich zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft bekannt. Gem Art 2 Abs 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sollen die Vertragsstaaten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung gewährleisten.

Nach Auffassung des Landesvolksanwaltes widerspricht die Ausgrenzung von Kindern mit Drittstaatsangehörigkeit diesem Grundsatz und somit auch der Vorarlberger Landesverfassung. Dabei geht es ausschließlich um Kleinkinder, die überwiegend in Vorarlberg geboren und Teil der Vorarlberger Gesellschaft sind und sein werden, deren Eltern in Vorarlberg arbeiten und gut integriert sind. In Wien beispielsweise wird der Familienzuschuss allen Kindern - somit auch jenen mit Drittstaatsangehörigkeit - gewährt.

Der inständige Appell des LVA, Vorarlberger Kinder nicht wegen ihrer „falschen“ Staatsbürgerschaft auszugrenzen, wurde jedoch von der Vorarlberger Landesregierung, welche die Rechtsansicht des LVA nicht teilte und auf die angespannte Budgetsituation verwies, neuerlich abschlägig behandelt. Dabei könnte hier ein positives Zeichen für integrationswillige Familien gesetzt werden, indem diese unterstützt und nicht benachteiligt werden.

#### **4.4.2. Ablehnung der Aufnahme in den Vorarlberger Ringsportverband (09 AuBe-213)**

Immigranten aus Tschetschenien, die dem Ringsport frönten, haben im Jahr 2008 einen eigenen Verein für Sport, Kultur und Integration für Menschen mit kaukasischen Wurzeln gegründet und um Aufnahme in den Vorarlberger Ringsportverband angesucht. Dies war jedoch von der Mehrheit des Vorstandes abgelehnt worden. Durch die Nichtaufnahme in den Verband konnten die Ringer des betreffenden Vereins an keinen offiziellen Wettkämpfen teilnehmen. Insoweit kam dem Verband eine Monopolstellung zu und hätte deshalb eine Aufnahme – entgegen dem Wortlaut der Statuten – nur aus sachlichen Gründen verweigert werden können.

Die tschetschenischen Sportler, für die keine sachlich nachvollziehbaren Gründe erkennbar waren, vermuteten eine Diskriminierung auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit und wandten sich an die Antidiskriminierungsstelle beim Landesvolksanwalt. Der LVA erklärte seine Zuständigkeit, da der Ringsportverband Vorarlberg vom Land gefördert war und ersuchte somit um Stellungnahme, wie das Land Vorarlberg als Förderer von Sportverbänden mit dieser Problematik umging.

Insbesondere stellte sich die Frage, ob die Richtlinien für die Sportförderung den Aspekt der Diskriminierung berücksichtigten, zumal ja gerade der Sport eine wesentliche Schiene für die Integration in Vorarlberg lebender Ausländer und Immigranten (oft auch mit österreichischer Staatsbürgerschaft) sein könnte.

Nach mehreren zum Teil internen Gesprächen und Verhandlungen mit Vertretern des Vorarlberger Ringerverbandes kam es Ende des Jahres 2009 zu einer außerordentlichen Generalversammlung, dessen Haupttagesordnungspunkt die Wahl zur Aufnahme des besagten Ringervereins in den Vorarlberger Landesverband war. Dabei haben sich die Wahlberechtigten mit einer eindeutigen Mehrheit von 16:9 Stimmen für eine Aufnahme des neuen Vereins in den Landesverband ausgesprochen.

Die Ringer können nunmehr ihre Kämpfe in sportlicher Weise auf der Matte austragen. Mit dieser Entscheidung ist ein positiver Schritt in Richtung Integration gelungen.

## **5. Gesetzliche Grundlagen**

### **5.1. Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug) <sup>1</sup>**

#### **Artikel 59**

##### **Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben**

(1) Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

(2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskünfte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.

(3) Jedermann kann sich beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.

(4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.

(5) Der Landesvolksanwalt leitet die ihm vorgetragene Anregungen und jene Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die in Betracht kommenden Organe weiter. Er kann dieser Mitteilung eine Äußerung anfügen.

(6) Der Landesvolksanwalt erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht.

#### **Artikel 60**

##### **Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes**

(1) Der Landesvolksanwalt kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des aus Anlass eines bestimmten Falles geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen erteilen. Dieses Organ hat den Empfehlungen binnen zwei Monaten zu entsprechen oder zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.

(2) Auf Antrag des Landesvolksanwaltes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind.

(3) Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung auf Antrag der Landesregierung oder des Landesvolksanwaltes.

(4) Alle Organe des Bundes, des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt nicht. Dieser unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er herangetreten ist.

#### **Artikel 61**

##### **Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes, Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung**

(1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Ist der Landesvolksanwalt länger als einen Monat verhindert, so wählt der Landtag für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate oder ist die Stelle dauernd erledigt, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

---

<sup>1</sup> LGBL.Nr.9/1999 idF 33/2001, 14/2004, 43/2004, 34/2007, 52/2007, 16/2008, 22/2008, 34/2009

(3) Der Landesvolksanwalt muss zum Landtag wählbar sein. Während der Amtsperiode darf der Landesvolksanwalt weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören, noch Bürgermeister sein. Auch darf er keinen anderen Beruf ausüben.

(4) Das Land stellt dem Landesvolksanwalt für seine Tätigkeit und für den notwendigen Personal- und Sachaufwand die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

## **5.2. Gesetz über den Landesvolksanwalt <sup>2</sup>**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

### **§ 2 Aufgaben des Landesvolksanwaltes**

(1) Der Landesvolksanwalt hat jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Er kann Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

(2) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden über behauptete Missstände in der Verwaltung des Landes zu prüfen, wenn der Beschwerdeführer von dem behaupteten Missstand betroffen ist und ihm ein Rechtsmittel dagegen nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

(3) Der Landesvolksanwalt kann von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen prüfen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen.

(5) Zur Verwaltung des Landes im Sinne dieser Bestimmung zählen

a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden,

b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt soll für die Ratsuchenden und die Beschwerdeführer möglichst einfach sein.

(2) Der Landesvolksanwalt kann aus Anlass eines Verfahrens zur Prüfung von Missständen dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen des Landesvolksanwaltes möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird. An Organe der Gemeinden gerichtete Empfehlungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Im Verfahren zur Prüfung von Missständen, die auf Grund von Beschwerden eingeleitet wurden, hat der Landesvolksanwalt den Beschwerdeführern, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

---

<sup>2</sup> LGBL.Nr. 29/1985 idF 14/1987, 7/1998, 44/2000, 23/2001, 58/2001, 26/2009

(4) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die zuständigen gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder der anderen Länder weiterzuleiten.

(5) Der Landesvolksanwalt hat die ihm vorgetragene Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiterzuleiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind in Fällen des § 2 Abs. 5 lit. a an die Landesregierung, in Fällen des § 2 Abs. 5 lit. b an den betreffenden Gemeindevorstand weiterzugeben.

(6) Die §§ 7, 10, 13, 14, 16, 18 Abs. 1 und 4, 21, 22, 45 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auf das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 4 Sprechtag**

Der Landesvolksanwalt ist verpflichtet, bei Bedarf auch außerhalb seines Amtssitzes Sprechtag abzuhalten. Dabei hat er auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Landesteile Bedacht zu nehmen.

#### **§ 5 Abgaben- und Gebührenfreiheit**

Für Amtshandlungen des Landesvolksanwaltes sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Eingaben an den Landesvolksanwalt und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren vor dem Landesvolksanwalt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

#### **§ 6 Berichte des Landesvolksanwaltes<sup>3</sup>**

(1) Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung zu übermitteln.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in Abständen von jeweils vier Monaten dem Volksanwaltsausschuss des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.

(3) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an Sitzungen des Landtages und des Volksanwaltsausschusses, in denen Berichte des Landesvolksanwaltes behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat dem Landtag und dem Volksanwaltsausschuss über Verlangen alle zur Behandlung seiner Berichte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat den Jahresbericht und schriftliche Berichte nach Abs. 2 dem Präsidenten des Landtages zu übergeben. Dieser hat sie den Mitgliedern des Landtages unverzüglich zuzuleiten. Vorher dürfen diese Berichte – vorbehaltlich der Übermittlung des Jahresberichtes an die Landesregierung (Abs. 1) – anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden.

#### **§ 6a Öffentliche Ausschreibung, Anhörung der Bewerber<sup>4</sup>**

Der Wahl des Landesvolksanwaltes hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, voranzugehen. Ferner ist vor der Wahl im Volksanwaltsausschuss eine Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber um das Amt des Landesvolksanwaltes durchzuführen.

#### **§ 7 Büro des Landesvolksanwaltes**

(1) Der Landesvolksanwalt hat an seinem Amtssitz ein Büro einzurichten. Er hat das zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zu bestellen und für die sachliche Ausstattung des Büros zu sorgen.

(2) Dem Landesvolksanwalt steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber dem Personal des Büros zu.

(3) Das Personal des Büros hat die ihm vom Landesvolksanwalt zugewiesenen vorbereitenden Arbeiten und sonstigen Hilfstätigkeiten zu erledigen. Der Landesvolksanwalt kann Angehörige des Büros damit betrauen, in seinem Namen Amtshandlungen von geringerer Bedeutung zu besorgen. Eine derartige Betrauung bedarf der Schriftform. Im Falle der Befangenheit hat der Leiter des Büros den Landesvolksanwalt zu vertreten.

---

<sup>3</sup> idF LGBL.Nr. 44/2000

<sup>4</sup> idF LGBL.Nr. 14/1987

## **§ 8 Haushalt**

(1) Den für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes anfallenden Personal- und Sachaufwand hat das Land zu tragen.

(2) Der Landesvolksanwalt hat jährlich einen auf seinen Bereich beschränkten Voranschlagsentwurf zu verfassen und der Landesregierung zur Berücksichtigung bei der Erstellung des Landesvoranschlagsentwurfes zu übermitteln. Desgleichen hat er der Landesregierung zur Aufnahme in den Rechnungsabschluss eine Abrechnung über die tatsächlichen Aufwendungen vorzulegen.

(3) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, über die im Landesvoranschlag für seinen Bereich vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu verfügen. Davon ausgenommen sind die im § 9 geregelten Angelegenheiten.

## **§ 9**

### **Bezüge<sup>5</sup>**

(1) Der Monatsbezug des Landesvolksanwaltes beträgt 8.850,39 Euro.

(2) Für den Landesvolksanwalt gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bezügegesetzes 1998 für Mitglieder der Landesregierung. Soweit der 5. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998 zur Anwendung gelangt, ist für die Berechnung des Ruhe- und Versorgungsbezuges § 9 lit. a des Gesetzes über den Landesvolksanwalt in der Fassung LGBl. Nr. 29/1985 heranzuziehen.

---

<sup>5</sup> idF LGBl.Nr. 7/1998, 23/2001, 58/2001, 26/2009

### 5.3. Antidiskriminierungsgesetz (Auszug) <sup>6</sup>

#### § 1

##### Ziel, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dem Ziel, folgende Diskriminierungen zu vermeiden:

- a) Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit;
- b) Diskriminierungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung; sowie
- c) Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.

(2) Dieses Gesetz gilt für folgende Angelegenheiten, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen:

- a) Dienstrecht der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, einschließlich Personalvertretungsrecht;
- b) Land- und Forstarbeitsrecht;
- c) Zugang zu selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich des beruflichen Aufstiegs, der Berufsberatung, der Berufsaus- und -weiterbildung sowie der Umschulung;
- d) Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen, einschließlich der Inanspruchnahme von deren Leistungen.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner für folgende Angelegenheiten, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen:

- a) Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
- b) soziale Vergünstigungen;
- c) Bildung;
- d) Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(4) Im Rahmen des Anwendungsbereiches der Abs. 2 und 3 gilt dieses Gesetz für:

- a) die Hoheits- und die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
- b) die Tätigkeit sonstiger natürlicher sowie juristischer Personen privaten oder öffentlichen Rechts, soweit sie der Regelungskompetenz des Landes unterliegt.

(5) .....

#### § 2

##### Begriffe

(1) Diskriminierungen umfassen unmittelbare Diskriminierungen, mittelbare Diskriminierungen und Belästigungen.

(2) .....

#### § 3

##### Diskriminierungsverbot

(1) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist jede Diskriminierung (§2) von Personen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts verboten. Dieses Verbot umfasst nicht Ungleichbehandlungen, die nach § 4 gerechtfertigt sind.

(2) Abs. 1 erfasst nicht eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sofern diese gesetzlich vorgegeben oder sonst sachlich gerechtfertigt ist und dem das Recht der Europäischen Union nicht entgegen steht.

---

<sup>6</sup> LGBl.Nr. 17/2005 idF LGBl.Nr 49/2008

(3) Die in Gesetzen, Verordnungen und auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen wegen einem der Gründe nach Abs. 1 verhindert oder ausgeglichen werden sollen, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

## **§ 11**

### **Antidiskriminierungsstellen**

Antidiskriminierungsstellen sind

- a) der Landesvolksanwalt, soweit es um Diskriminierungen in der Verwaltung des Landes sowie um Diskriminierungen in anderen Bereichen als jenen nach lit. b geht;
- b) die Patientenanwaltschaft, soweit es um Diskriminierungen von Patienten und Klienten geht, die dem Aufgabenbereich der Patientenanwaltschaft nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz unterliegen.

## **§ 12**

### **Aufgaben**

(1) Die Antidiskriminierungsstelle hat die Aufgabe, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und ihrer sich aus § 11 ergebenden Zuständigkeit die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierungen zu fördern.

(2) Im Rahmen der Aufgabe nach Abs. 1 ist die Antidiskriminierungsstelle zuständig,

- a) betroffene Personen, insbesondere durch Beratung, zu unterstützen; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt;
- b) Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung, insbesondere auch Überprüfungen zu behaupteten Verletzungen des Diskriminierungsverbotes durchzuführen;
- c) Berichte zu erstatten sowie Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen;
- d) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu erstatten, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen;
- e) Informationen mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen auszutauschen.

(3) Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts ferner Informationen mit der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen nach § 7 des Landes-Frauenförderungsgesetzes auszutauschen, sofern diese Informationen für diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zweckdienlich sind.

## **§ 13**

### **Verfahren, Allgemeines**

(1) Die Antidiskriminierungsstelle ist bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig.

(2) Die Rechtsträger, denen allfällige unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen zuzurechnen wären, sind verpflichtet, der Antidiskriminierungsstelle Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Untersuchung allfälliger Diskriminierungen erforderlich ist.

(3) Eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der Antidiskriminierungsstelle nicht. Diese unterliegt der Verschwiegenheit im gleichen Umfang, wie der Rechtsträger, an den sie herangetreten ist.

(4) Der Landesvolksanwalt und die Patientenanwaltschaft haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Berichtspflichten an den Landtag und die Landesregierung auch über ihre Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle zu berichten.

## **§ 14 Verfahren, Einzelfallprüfung**

(1) Eine durch Diskriminierung benachteiligte Person hat das Recht, sich bei der Antidiskriminierungsstelle durch eine Person ihres Vertrauens, insbesondere einen Vertreter einer Einrichtung nach § 7 Abs. 4, vertreten zu lassen. Auf Antrag ist von der Antidiskriminierungsstelle ein Vertreter einer von der benachteiligten Person namhaft gemachten Einrichtung nach § 7 Abs. 4 als Auskunftsperson beizuziehen; über dieses Antragsrecht ist die benachteiligte Person bei Einleitung der jeweiligen Untersuchung zu belehren.

(2) Die Antidiskriminierungsstelle kann im Falle der Vermutung der Verletzung des Diskriminierungsverbotes den Rechtsträger, dem die behauptete unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zuzurechnen wäre bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich eine Belästigung stattgefunden haben soll, zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes auffordern. Der Bericht hat alle zur Beurteilung der Einhaltung des Diskriminierungsverbotes notwendigen Angaben zu enthalten.

(3) Stellt die Antidiskriminierungsstelle fest, dass das Diskriminierungsverbot verletzt wurde, so hat sie den betroffenen Rechtsträger davon zu benachrichtigen und ihn aufzufordern, alles Nötige zur Beendigung der Diskriminierung zu unternehmen; sie kann auch auf eine einvernehmliche Wiedergutmachung hinwirken.

(4) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes bleiben unberührt.

## **§ 15 Landeslehrer**

(1) Das Verbot von Diskriminierungen im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen von Landeslehrern wird durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt.

(2) Die aus den bundesrechtlichen Vorschriften nach Abs. 1 hervorgehenden Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle (Gleichbehandlungskommission), des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nimmt der Landesvolksanwalt wahr. Der § 13 gilt sinngemäß.